

# Allgemeine Geschäftsbedingungen GreenCom Networks AG

(Stand: 29.01.2020)

## 1 Zusammenfassung

Wir, die GreenCom Networks AG, St.-Martin-Str. 63, 81669 München, Deutschland, kontakt@shine.eco (im Folgenden "GreenCom" genannt) – unter der Marke 'shine' – möchten Sie auf dem Weg Ihrer persönlichen Energiewende unterstützen. Dazu bieten wir verschiedene Produkte und Services an, die in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) beschrieben werden. Selbstverständlich sind für Sie nur die Teile der AGBs relevant, die zu den Produkten passen, die Sie auch nutzen bzw. gekauft haben. Grob lassen sich unsere Produkte in vier Kategorien aufteilen:

**„shinePlattform“:** Beratung zu und Vermittlung von Erzeugungs- oder Speicheranlagen (PV-Anlagen, Batteriespeicher, Heizungsanlage, etc.)

**„shineSmart“:** Visualisierung und Analyse Ihrer Verbrauchsdaten mittels eines Smart Meters

**„shineHub“:** Energiemanagement von PV- und KWK-Anlagen (sowie weiteren erneuerbare Energien-Technologien) zur Eigenstromoptimierung und Visualisierung

**„shinePower“:** Stromliefervertrag für 100%-Ökostrom für Kunden der „**shine Brunthal Community**“ sowie der „**shine Energie-Community**“.

Die 'shinePlattform' erreichen Sie über unsere Webseite ([www.shine.eco](http://www.shine.eco)) oder unsere App. Dort bieten wir Ihnen einfache Lösungen, Sie über Erzeugungs- oder Speicheranlagen für Ihr Haus bzw. Ihre Wohnung und über Smart Meter zu informieren. Wenn Sie möchten, können Sie durch uns ein konkretes

Erzeugungs- oder Speicheranlagen-Angebot erhalten. Die Beratung und Vermittlung sind für Sie kostenfrei.

**„shineSmart“** ist unser Smart-Meter Produkt. Der Smart Meter hilft Ihnen, Ihre Verbrauchsdaten besser zu analysieren und mit unserer Unterstützung Ihre persönliche Energiewende datenbasiert zu planen und umzusetzen.

Der **„shineHub“** ist unser Energiemanagementsystem für Erzeugungs- und Speicheranlagen (PV, KWK, Batteriespeicher, etc.). Er hilft Ihnen, mit intelligenten Algorithmen Ihre Eigenverbrauchsquote zu erhöhen, Stromflüsse zu visualisieren und Ihre Anlagen bequem zu überwachen und entsprechend zu steuern

Kunden der **„shine Brunthal Community“** sowie der **„shine Energie-Community“** beziehen 100%-Ökostrom und profitieren im Komplettpaket von den Produkten shineSmart und shineHub. Für die Leistungen der Community-Produkte können wir eine Setup-Gebühr, eine monatliche Gebühr sowie eine verbrauchsabhängige Stromliefergebühr erheben gemäß des Preisblatts.

## 2 shinePlattform

### 2.1 Leistungsbeschreibung

Auf der shinePlattform können Sie sich über verschiedene Energie-Lösungen, Produkte und Services informieren, beraten lassen und Angebote erhalten. Um für Sie genau das richtige herausuchen zu können, benötigen wir ein paar Eckdaten von Ihnen (Ihre Wohnsituation, Ihren aktuellen Stromlieferanten, Ihren ungefähren Stromverbrauch, usw.).

Auf dieser Grundlage suchen wir für Sie kostenlos und unverbindlich passende Erzeugungs- oder Speicheranlagen, abgestimmt auf Ihre Wünsche (z.B.

Wohnsituation, Preis, usw.). Wenn Sie unser Vorschlag überzeugt, vermitteln wir Sie an einen Partner weiter, der Sie bei möglichen Detailfragen zu den entsprechenden Anlagen unterstützt und über den Sie einen Kauf und die Installation durchführen können. Für Sie ist der Such- und Vermittlungsservice kostenfrei.

Wir, die GreenCom, treten hier als Berater und/oder Vermittler von Erzeugungs- oder Speicheranlagen auf und stoßen durch unsere Vermittlung nur den Kauf einer Erzeugungs- oder Speicheranlage an, den jedoch ausschließlich ein Partner organisiert und verantwortet. Deshalb sind wir als GreenCom nicht in das Vertragsverhältnis zwischen Ihnen und dem Anlagen-Partner eingebunden.

## 2.2 Ihre Registrierung

Mit der Registrierung auf unserer Plattform akzeptieren Sie diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Hierauf werden Sie vor der Bestätigung der Registrierung ausdrücklich noch einmal hingewiesen. Soweit Sie unsere Produkte nutzen möchten, müssen Sie sich mittels Angabe Ihrer E-Mail-Adresse und eines selbst gewählten Passworts registrieren. Die Angabe der zuvor genannten Daten ist verpflichtend, alle weiteren Informationen können Sie freiwillig durch Nutzung unserer Plattform bereitstellen. Ihre Anmeldeinformation sind für Sie personalisiert und dürfen nicht mit Dritten geteilt werden. Accountdaten sind nicht übertragbar. Um unberechtigte Zugriffe Dritter auf Ihre persönlichen Daten, insbesondere Finanzdaten, zu verhindern, wird die Verbindung per TLS-Technik verschlüsselt.

## 2.3 Was kostet Sie das Ganze?

Den oben beschriebenen Beratungs- und Suchservice sowie die Vermittlung erbringen wir kostenlos, d.h. wir analysieren kostenlos Ihre Energiesituation, geben Ihnen Empfehlungen und vermitteln Sie an einen Partner. Sie haben keinen Anspruch auf eine dauerhafte Verfügbarkeit dieses Angebots, auf einzelne Teile des Angebots oder bestimmte Inhalte. Für Inhalt und Umfang übernehmen

wir – da es sich um eine freiwillige und kostenfreie Leistung handelt – keine Gewährleistung.

Bevor Sie (zukünftige) kostenpflichtige shine Produkte oder Dienstleistungen in Anspruch nehmen können, ist eine explizite Zustimmung Ihrerseits erforderlich, d.h. Sie werden bei uns niemals einfach in ein kostenpflichtiges Produkt „rutschen“.

## 2.4 Vertragslaufzeit, Kündigung

Mit Ihrer erfolgreichen Registrierung über die Plattform kommt ein Vertrag zwischen Ihnen und uns auf der Grundlage dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen zustande.

Soweit nicht anders vereinbart, besteht eine Mindestlaufzeit von 12 Monaten ab Vertragsbeginn.

Ist keine Mindestvertragslaufzeit vereinbart, läuft der Vertrag über die shinePlattform auf unbestimmte Zeit und kann von beiden Seiten mit einer Frist von einem (1) Monat zum Monatsende gekündigt werden.

Ist für den Vertrag eine Mindestvertragslaufzeit vereinbart, verlängert sich diese nach Ablauf der Vertragslaufzeit automatisch um weitere 12 Monate, wenn der Vertrag nicht gemäß nachfolgendem Absatz frist- und formgerecht gekündigt wurde. Der Vertrag kann in diesem Fall von beiden Seiten mit einer Frist von einem (1) Monat vor Ablauf der Vertragslaufzeit gekündigt werden. Kündigungen bedürfen der Textform. Wir werden Ihre Kündigung unverzüglich nach Eingang in Textform bestätigen.

Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt im Übrigen unberührt. Bitte beachten Sie, dass ein bloßes Löschen unserer App auf Ihrem Mobiltelefon oder Tablet keine Kündigung des Vertrages darstellt.

## 3 shineSmart

### 3.1 Geltungsbereich

Die nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen im Kapitel ‚shineSmart‘ gelten für den Vertrag zwischen dem Kunden und der GreenCom Networks AG für das Produkt ‚shineSmart‘.

### 3.2 Leistungsbeschreibung

shineSmart ermöglicht detaillierte Darstellungen und Echtzeit-Analysen Ihres Energieverbrauchs in unserer mobilen App und Webapplikation. Voraussetzung für die Nutzung unseres Produkts ist der Einbau und die Wartung eines Smart Meters durch unseren Partner Discovergy GmbH („Discovergy“). Die zuvor genannten Leistungen (shineSmart-Softwarelösung) sowie der Messstellenbetrieb liegen bei GreenCom und werden als Paketlösung erbracht. Discovergy erfüllt dabei als Unterauftragnehmer von GreenCom die Ausführung des Messstellenbetriebes (Einbau und Wartung des Smart Meters). Diese angebotenen Dienstleistungen umfassen namentlich die Bereitstellung, Installation und den Betrieb von Zählern (Zähler und Smart Meter Gateway, nachfolgend nur noch „Zähler“ genannt) als Messstellenbetreiber an der Messstelle (Zählpunkt) des Kunden und alle sonstigen dem Kunden auf dieser Grundlage erbrachten Dienste (nachfolgend „Dienstleistung“ genannt).

### 3.3 Vertragsgegenstand und Voraussetzungen

Wir bieten Ihnen gemäß der auf unserer Website abrufbaren Leistungsbeschreibung ([www.shine.eco](http://www.shine.eco)) unser shineSmart-Produkt, u.a. bestehend aus der Nutzung unserer intelligenten shineSmart-Softwarelösung, der Installation eines neuen Zählers und dem Messstellenbetrieb, an. Voraussetzungen für die Nutzung des beschriebenen shineSmart-Produkts sind eine Interoperabilität der bei Ihnen vorhandenen Hard- und Software mit dem shineSmart-Produkt und dem Smart Meter. Eine Nutzung von shineSmart ohne die

vorgenannten Voraussetzungen ist nicht möglich.

Bestandteil unseres shineSmart-Produkts ist unsere Softwarelösung, die – auf Basis der Daten aus einem Smart Meter – Ihren Stromverbrauch analysiert. Sie können das Ergebnis der Verbrauchsanalyse kostenlos über unsere Webapplikation unter [www.shine.eco](http://www.shine.eco) oder über die von uns bereitgestellte mobile App abrufen.

Gemeinsam mit Kooperationspartnern bieten wir Ihnen über unsere Webapplikation und mobile App ggf. weitere, optionale Mehrwertdienste an, über deren Teilnahme Sie jeweils einzeln entscheiden können. Spezifikationen zu den zugehörigen Leistungen, den Kooperationspartnern, erforderlichen Datenflüssen und ggf. damit verbundenen Entgelten werden Ihnen vor der Teilnahme über unsere Webapplikation oder in Textform bekannt gegeben. Sie können frei entscheiden, ob Sie an solch einem Angebot teilnehmen möchten und müssen der Teilnahme immer explizit zustimmen.

Um unsere Leistungen in Anspruch zu nehmen, müssen Sie sich über unsere Webapplikation [www.shine.eco](http://www.shine.eco) oder unsere App registrieren.

### 3.4 Zustandekommen des shineSmart-Vertrages

Die Angebote auf unserer Website und App erfolgen unverbindlich.

Ihr verbindliches Angebot zum Abschluss des shineSmart-Vertrages, der die Nutzung unserer shineSmart-Softwarelösung ermöglicht, geben Sie per Klick im Internet bzw. in unserer App ab. Den elektronischen Zugang Ihres Angebots werden wir Ihnen durch Zusendung einer E-Mail bestätigen. Der Bestelltext wird nicht von uns gespeichert und kann nach Abschluss des Bestellvorgangs nicht mehr abgerufen werden. Die Informationen aus dem Bestellvorgang werden Ihnen mit der E-Mail-Bestätigung auf Ihre Bestellung noch einmal übermittelt. Ihre Bestelldaten können Sie zudem unmittelbar nach dem Absenden der Bestellung ausdrucken.

Der shineSmart-Vertrag kommt zustande, indem wir Ihnen in einer weiteren E-Mail den Vertragsschluss bestätigen.

### 3.5 Preise und Preisänderungen

Das Produkt shineSmart ist kostenpflichtig.

Änderungen der Umsatzsteuer gemäß Umsatzsteuergesetz werden zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung ohne Ankündigung und ohne außerordentliche Kündigungsmöglichkeit an Sie weitergegeben.

Preisänderungen erfolgen im Wege der einseitigen Leistungsbestimmung in Ausübung billigen Ermessens nach § 315 BGB. Sie können die Billigkeit der Preisänderung zivilgerichtlich überprüfen lassen. Die GreenCom ist bei Kostensteigerungen berechtigt, bei Kostensenkungen verpflichtet, eine Preisänderung durchzuführen. Bei der Preisermittlung ist die GreenCom verpflichtet, Kostensteigerungen nur unter Ansatz gegenläufiger Kostensenkungen zu berücksichtigen und eine Saldierung von Kostensteigerungen und Kostensenkungen vorzunehmen. Eine Preiserhöhung kommt in Betracht und eine Preisermäßigung ist vorzunehmen, wenn z.B. die Kosten für den Messstellenbetrieb oder sonstige Änderungen der energiewirtschaftlichen oder rechtlichen Rahmenbedingungen zu einer veränderten Kostensituation führen.

Die GreenCom hat den Umfang und den Zeitpunkt einer Preisänderung so zu bestimmen, dass Kostensenkungen nach denselben betriebswirtschaftlichen Maßstäben Rechnung getragen wird wie Kostenerhöhungen. Insbesondere darf die GreenCom Kostensenkungen nicht später weitergeben als Kostensteigerungen. Wir nehmen mindestens alle 12 Monate eine Überprüfung der Kostenentwicklung vor.

Änderungen der Preise werden erst nach Mitteilung in Textform an Sie wirksam, die mindestens sechs Wochen vor der beabsichtigten Änderung erfolgen muss.

Ändert die GreenCom die Preise, haben Sie das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist spätestens zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung zu kündigen. Hierauf werden wir Sie in der Mitteilung hinweisen. Die Kündigung bedarf der Textform. Die GreenCom wird die Kündigung unverzüglich nach Eingang in Textform bestätigen.

### 3.6 Wechsel des Messstellenbetreibers

Als Bestandteil unseres shineSmart-Produkts, bieten wir Ihnen den Einbau und Betrieb eines Smart Meters an, dessen Einbau Voraussetzung für die Nutzung unseres shineSmart-Produkts ist. Die GreenCom agiert dabei als Messstellenbetreiber. Für die Ausführung des Messstellenbetriebs beauftragen wir aktuell die Firma Discovergy GmbH, Am Berg 12, 52076 Aachen, als Unterauftragnehmer. Der Smart Meter bleibt dabei im Eigentum der Discovergy GmbH. Unser Unterauftragnehmer für den Messstellenbetrieb kann sich während der Vertragslaufzeit ändern. Dies hat jedoch keine Auswirkung auf Ihren shineSmart-Vertrag, die Konditionen inkl. Preis. Ein Sonderkündigungsrecht steht Ihnen in diesem Fall nicht zu.

Weiterführende Informationen zu den Bedingungen des Messstellenbetriebs entnehmen Sie bitte dem zweiten Teil dieses Dokuments unter dem Titel **Allgemeine Geschäftsbedingungen zur Durchführung des Messstellenbetriebs mit Kunden der GreenCom Networks AG**.

### 3.7 Mitwirkungspflichten des Kunden

Erweiterungen und Änderungen an Kundenanlagen sowie Änderungen der Bedarfsart oder persönlicher Daten (Name, Adresse und im Falle der Teilnahme am SEPA-Lastschriftverfahren auch Änderungen Ihrer Bankverbindung) sind der GreenCom in Textform unverzüglich mitzuteilen.

Im Falle eines Umzugs innerhalb Deutschlands gilt der bestehende Vertrag an der neuen Verbrauchsstelle fort. Sie sind verpflichtet, der GreenCom jeden Umzug mit einer Frist von vier (4) Wochen vor dem Umzugstermin, bei späterer Kenntnis unverzüglich nach Kenntnislängung, unter Angabe der neuen Anschrift sowie des konkreten Auszugs- und Einzugsdatums in Textform anzuzeigen.

### 3.8 Vertragslaufzeit, Kündigung

Soweit nicht anders vereinbart, besteht eine Mindestvertragslaufzeit von 12 Monaten ab Vertragsbeginn.

Ist keine Mindestvertragslaufzeit vereinbart, läuft der Vertrag über das shineSmart-Produkt auf unbestimmte Zeit und kann von beiden Seiten mit einer Frist von einem (1) Monat zum Monatsende gekündigt werden.

Ist für den Vertrag eine Mindestvertragslaufzeit vereinbart, verlängert sich diese nach Ablauf der Vertragslaufzeit automatisch um weitere 12 Monate, wenn der Vertrag von Ihnen nicht gemäß nachfolgendem Absatz frist- und formgerecht gekündigt wurde. Der Vertrag kann in diesem Fall von beiden Seiten mit einer Frist von einem (1) Monat vor Ablauf der Vertragslaufzeit gekündigt werden.

Kündigungen bedürfen der Textform. Wir werden Ihre Kündigung unverzüglich nach Eingang und Prüfung in Textform bestätigen.

Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt im Übrigen unberührt.

### 3.9 Folgen der Vertragsbeendigung

Wir weisen darauf hin, dass Sie im Falle einer Kündigung von shineSmart zu einem neuen Messstellenbetreiber wechseln müssen. Der installierte Smart Meter ist Eigentum von Discovergy. Für Ausbau, Zählerwechsel und Rückversand sind die gemäß §16 MsbG benannten Parteien verantwortlich.

## 4 shineHub

### 4.1 Geltungsbereich

Die nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen im Kapitel "shineHub" gelten für den Vertrag zwischen dem Kunden und der GreenCom für das Produkt „shineHub“.

### 4.2 Leistungsbeschreibung

Das Produkt „shineHub“ besteht aus einem Minicomputer in Form einer Box („shineHub Hardware“), der über den Router mit der eigenen Produktionsanlage (z.B. Photovoltaik-Anlage, Mikro-KWK-Anlage, etc.) und dem Zähler verbunden wird, und unserem Produkt „shineSmart“. Die shineHub Hardware berechnet die effizientesten Einstellungen für den eigenen Haushalt und optimiert vollautomatisch die Energieflüsse (Produktion und Verbrauch). Zudem erhalten Kunden eine Visualisierung ihrer Verbrauchs-, Produktions- und Einspeisungsdaten.

### 4.3 Vertragsgegenstand und Voraussetzungen

Wir bieten Ihnen gemäß der auf unserer Website abrufbaren Leistungsbeschreibung ([www.shine.eco](http://www.shine.eco)) unser shineHub-Produkt, bestehend aus einer zu installierenden Hardware, der Nutzung unserer intelligenten Optimierungs- und Visualisierungssoftware, sowie den shineSmart Leistungen an. Bestandteil unseres shineHub-Produkts ist unsere Softwarelösung, die – zusammen mit der shineHub Hardware und auf Basis der Daten aus dem Smart Meter – Ihren Stromhaushalt analysiert und Energieflüsse in Ihrem Haushalt von verschiedenen Produktions- und Speicherungstechnologien optimiert und visualisiert. Sie können das Ergebnis der Optimierung, Analysen und Visualisierung über unsere Webapplikation unter [www.shine.eco](http://www.shine.eco) oder über die von uns bereitgestellte mobile App abrufen.

Gemeinsam mit Kooperationspartnern bieten wir Ihnen über unsere Webapplikation und mobile App ggf. weitere, optionale Mehrwertdienste an, über deren Teilnahme Sie

jeweils einzeln entscheiden können. Spezifikationen zu den zugehörigen Leistungen, den Kooperationspartnern, erforderlichen Datenflüssen und ggf. damit verbundenen Entgelten werden Ihnen vor der Teilnahme über unsere Webapplikation oder in Textform bekannt gegeben. Sie können frei entscheiden, ob Sie an so einem Angebot teilnehmen möchten und müssen der Teilnahme immer explizit zustimmen.

Die Inanspruchnahme der Leistungen setzt voraus, dass der Kunde:

- erfolgreich shineSmart abschließt;
- den ihm von der GreenCom zur Verfügung gestellten shineHub ordnungsgemäß installiert hat;
- über einen Internetanschluss auf DSL-Basis verfügt, welcher der GreenCom zur Anbindung der Hardware unentgeltlich zur Verfügung steht und
- über unsere Webapplikation [www.shine.eco](http://www.shine.eco) oder unsere App ein Kundenkonto eröffnet.

#### 4.4 Zustandekommen des shineHub-Vertrags

Die Angebote auf unserer Website und App erfolgen unverbindlich.

Sie geben per Mausklick im Internet/ per App oder über andere Kanäle oder Partner der GreenCom ein verbindliches Angebot zum Abschluss des Vertrages ab, der die Nutzung des shineHub Produktes ermöglicht. Den elektronischen Zugang Ihres Angebots werden wir Ihnen durch Zusendung einer E-Mail bestätigen.

Der Vertrag kommt zustande, indem wir Ihnen in einer weiteren E-Mail den Vertragsschluss bestätigen. Der Bestelltext wird nicht von uns gespeichert und kann nach Abschluss des Bestellvorgangs nicht mehr abgerufen werden. Die Informationen aus dem Bestellvorgang werden Ihnen mit der E-Mail-Bestätigung auf Ihre Bestellung noch einmal übermittelt. Ihre Bestelldaten können Sie zudem unmittelbar

nach dem Absenden der Bestellung ausdrucken.

#### 4.5 Preise und Preisänderungen

Die Nutzung des Produktes shineHub ist kostenpflichtig.

Änderungen der Umsatzsteuer gemäß Umsatzsteuergesetz werden zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung ohne Ankündigung und ohne außerordentliche Kündigungsmöglichkeit an Sie weitergegeben.

Preisänderungen erfolgen im Wege der einseitigen Leistungsbestimmung in Ausübung billigen Ermessens nach § 315 BGB. Sie können die Billigkeit der Preisänderung zivilgerichtlich überprüfen lassen. Die GreenCom ist bei Kostensteigerungen berechtigt, bei Kostensenkungen verpflichtet, eine Preisänderung durchzuführen. Bei der Preisermittlung ist die GreenCom verpflichtet, Kostensteigerungen nur unter Ansatz gegenläufiger Kostensenkungen zu berücksichtigen und eine Saldierung von Kostensteigerungen und Kostensenkungen vorzunehmen. Eine Preiserhöhung kommt in Betracht und eine Preisermäßigung ist vorzunehmen, wenn sich z.B. die Kosten für den Messstellenbetrieb oder sonstige Änderungen der energiewirtschaftlichen oder rechtlichen Rahmenbedingungen zu einer veränderten Kostensituation führen.

Die GreenCom hat den Umfang und den Zeitpunkt einer Preisänderung so zu bestimmen, dass Kostensenkungen nach denselben betriebswirtschaftlichen Maßstäben Rechnung getragen wird wie Kostenerhöhungen. Insbesondere darf die GreenCom Kostensenkungen nicht später weitergeben als Kostensteigerungen. Wir nehmen mindestens alle 12 Monate eine Überprüfung der Kostenentwicklung vor.

Änderungen der Preise werden erst nach Mitteilung in Textform an Sie wirksam, die mindestens sechs Wochen vor der beabsichtigten Änderung erfolgen muss.

Ändert die GreenCom die Preise, haben Sie das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist spätestens zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung zu kündigen. Hierauf werden wir Sie in der Mitteilung hinweisen. Die Kündigung bedarf der Textform. Die GreenCom wird die Kündigung unverzüglich nach Eingang in Textform bestätigen.

#### 4.6 Überlassung von Hardware und Installation

Die GreenCom überlässt dem Kunden für die Dauer der Vertragslaufzeit die vom Vertrag umfasste shineHub Hardware zur Nutzung. Die Hardware verbleibt im Eigentum der GreenCom; eine Weiterveräußerung ist dem Kunden nicht gestattet.

Die Installation der Hardware erfolgt durch den Kunden bzw. einen von ihm beauftragten Fachbetrieb unter Beachtung der von der GreenCom mit der Hardware zu liefernden Installationsanleitung. Die GreenCom ist berechtigt, die Hardware auf eigene Kosten durch gleichwertige oder bessere Hardware zu ersetzen.

Der Kunde ist verpflichtet, bei der Installation und Nutzung der Hardware die gebotene Sorgfalt zu beachten und diese ausschließlich bestimmungsgemäß zu verwenden. Der Kunde ist nicht berechtigt, die ihm zur Verfügung gestellte Hardware zu öffnen, zu zerlegen oder ohne ausdrückliche Zustimmung der GreenCom anderweitige Veränderungen an dieser vorzunehmen.

#### 4.7 Leistungsstörungen

Wird die GreenCom aufgrund von höherer Gewalt oder sonstigen von ihr nicht zu vertretenden Umständen, deren Beseitigung ihr nicht möglich oder zumutbar ist, an der Durchführung der Leistung teilweise oder vollständig gehindert ist, ist die GreenCom für die Dauer der Behinderung von ihrer Leistungspflicht befreit. Gleiches gilt, wenn Wartungszwecke oder Instandhaltungsarbeiten eine Unterbrechung der Leistung erfordern.

#### 4.8 Mitwirkungspflichten des Kunden

Der Kunde hat die erforderliche Internetanbindung (siehe 4.3) ununterbrochen aufrecht zu erhalten. Der Kunde trägt die Verantwortung für die ständige Betriebsbereitschaft seines Routers sowie die Funktionsfähigkeit seines Internetzugangs einschließlich der Übertragungswege.

Im Falle einer Störung, einer Beschädigung oder des Verlustes der dem Kunden durch die GreenCom zur Verfügung gestellten Hardware ist der Kunde verpflichtet, die GreenCom unverzüglich zu informieren. Der Kunde ist ohne vorherige Zustimmung der GreenCom nicht berechtigt, selbst oder durch Dritte Reparaturen an der Hardware durchzuführen. Soweit dies für die Prüfung der Hardware und/oder der Messeinrichtungen erforderlich ist, wird der Kunde der GreenCom bzw. einem von dieser beauftragten Dienstleister Zutritt zu seinem Grundstück und zu seinen Räumen gestatten. Die GreenCom wird den Termin rechtzeitig im Vorfeld mit dem Kunden abstimmen.

Kann die GreenCom ihre vertragliche Leistung nicht oder nicht in vollem Umfang erbringen, weil der Kunde seinen oben genannten Mitwirkungspflichten nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt, so bleibt seine Zahlungspflicht davon unberührt.

#### 4.9 Vertragslaufzeit, Kündigung

Die Elemente unseres shineHub-Produktes sind technisch, organisatorisch und wirtschaftlich aufeinander abgestimmt und sollten von Ihnen nur als Gesamtpaket genutzt werden. Sie können jedoch Ihren shineHub Vertrag separat kündigen, so dass Ihr shineSmart-Vertrag weiterläuft. Bitte geben Sie bei Ihrer Kündigung ausdrücklich mit an, ob Sie shineSmart auch kündigen möchten. Ist das der Fall, kündigen wir zusätzlich auch Ihren Messstellenvertrag, inklusive der Zurverfügungstellung des Smart Meters, und mit gleicher Kündigungsfrist stellen wir auch den Zugang zu unserer

Softwarelösung (Webapplikation bzw. App) ein.

Soweit nicht anders vereinbart, besteht eine Mindestlaufzeit von 12 Monaten ab Vertragsbeginn.

Ist keine Mindestvertragslaufzeit vereinbart, läuft der Vertrag über shineHub auf unbestimmte Zeit und kann von beiden Seiten mit einer Frist von einem (1) Monat zum Monatsende gekündigt werden.

Ist für den Vertrag eine Mindestvertragslaufzeit vereinbart, verlängert sich diese nach Ablauf der Vertragslaufzeit automatisch um weitere 12 Monate, wenn der Vertrag von Ihnen nicht gemäß nachfolgendem Absatz frist- und formgerecht gekündigt wurde. Der Vertrag kann in diesem Fall von beiden Seiten mit einer Frist von einem (1) Monat vor Ablauf der Vertragslaufzeit gekündigt werden.

Kündigungen bedürfen der Textform. Wir werden Ihre Kündigung unverzüglich nach Eingang in Textform bestätigen.

Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt im Übrigen unberührt.

**4.10 Folgen der Vertragsbeendigung**  
Der Kunde ist verpflichtet, die ihm überlassene shineHub-Hardware im Falle der vollständigen Beendigung des Vertrages unverzüglich zu deinstallieren und spätestens innerhalb von 30 Tagen auf seine Kosten an die GreenCom zurückzusenden. Die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Beschädigung der Hardware während der Rücksendung trägt der Kunde. Kommt der Kunde seiner Rückgabeverpflichtung nicht ordnungsgemäß nach, ist er der GreenCom zum Ersatz des ihr daraus entstandenen Schadens verpflichtet, es sei denn, dass der Kunde seine Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat.

## 5 shine Brunnthäl Community

### 5.1 Geltungsbereich

Die nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen im Kapitel "shine Brunnthäl Community" gelten für den

Stromliefervertrag zwischen dem Kunden und der GreenCom für das Produkt „shine Brunnthäl Community“. Das Produkt steht nur Kunden mit einem Wohnort mit der Postleitzahl 85649 zur Verfügung.

### 5.2 Leistungsbeschreibung

Wir liefern für Ihre Verbrauchsstelle Strom an das Ende des Netzanschlusses. Die Nennspannung beträgt dabei 400/230 V, die Nennfrequenz circa 50 Hz. Für die Qualität des Stroms, also insbesondere die Nennspannung und die Nennfrequenz, ist ausschließlich Ihr Netzbetreiber verantwortlich. Kommt es zu kurzzeitigen Spannungs- und Frequenzänderungen, bedeutet dies keine Abweichung der Qualität Ihres Stroms.

Wir liefern Ihren Strom aus 100 % regenerativen Energien. Das bedeutet: Der Strom wird in Höhe Ihres Verbrauchs aus regenerativen Energiequellen gewonnen und in das Stromnetz eingespeist. Auch für die durch den Netzbetreiber ermittelten Mehr- oder Mindermengen werden entsprechende Grünstrom-Zertifikate erworben, um die Lieferung von 100% Ökostrom sicherzustellen.

Das Produkt „shine Brunnthäl Community“ beinhaltet neben der Stromlieferung die Installation und Nutzung des shineSmart- sowie die Bereitstellung des shineHub-Produktes sowie darauf aufbauend die in den jeweiligen Abschnitten beschriebenen Leistungen.

### 5.3 Vertragsgegenstand und Voraussetzungen

Wir decken Ihren gesamten über das Stromnetz bezogenen Strombedarf zu den Bedingungen dieses Vertrags. Wir beliefern Sie nicht für den Anteil Ihres Strombedarfs, den Sie durch Eigenanlagen aus Erneuerbaren Energien, aus Kraft-Wärme-Kopplung elektrischer Leistung oder durch Notstromaggregate decken. Außerdem beliefern wir Sie nicht, soweit dieser Vertrag zeitliche Beschränkungen vorsieht oder soweit wir an dem Bezug oder der Lieferung von Strom durch folgende Ursachen gehindert sind:

- höhere Gewalt (z. B. Unwetter) oder
- sonstige Umstände, die wir nicht beseitigen können oder deren Beseitigung uns im Sinne von § 36 Absatz 1 Satz 2 EnWG wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann.

Wir sind ebenfalls von der Lieferpflicht befreit, solange

- eine Störung des Netzbetriebs inklusive des Netzanschlusses vorliegt,
- Ihr Netzbetreiber den Netzanschluss und die Nutzung des Anschlusses unterbrochen hat und dies nicht auf einer unberechtigten Unterbrechung der Versorgung nach Ziffer 12 beruht.

Eine Störung des Netzbetriebs inklusive des Netzanschlusses kann bei Ihnen zu einem Schaden führen. In diesem Fall informieren Sie bitte umgehend Ihren Netzbetreiber.

#### 5.4 Zustandekommen des Vertrages

Der von Ihnen erteilte Auftrag zur Stromlieferung ist Ihr Angebot an uns zum Abschluss dieses Vertrags. An Ihr Angebot sind Sie gemäß § 147 Absatz 2 BGB unter Berücksichtigung der geltenden Vorschriften zum Wechsel eines Lieferanten gebunden. Mit der Mitteilung, ab wann wir Sie gemäß diesem Vertrag beliefern, nehmen wir Ihr Angebot an. Die Information erfolgt in Textform (E-Mail). Wir liefern den Strom zum nächstmöglichen Termin. Wenn Sie uns einen Einzugs- oder einen Wunschtermin nennen, beginnt die Lieferung frühestens zu diesem Termin. Wir können es aber auch ablehnen, den Vertrag mit Ihnen abzuschließen. In diesem Fall informieren wir Sie selbstverständlich ebenfalls. Wir können es ebenso ablehnen, den Vertrag mit Ihnen abzuschließen, wenn Sie einen Prepaid- oder Münzzähler nutzen.

Es ist weiterhin erforderlich, dass Ihr Netzbetreiber für die Abwicklung der Belieferung Standardlastprofile anwendet. Wir beliefern Sie nur unter der Voraussetzung, dass die Belieferung ausschließlich über inländische

Netze in Niederspannung erfolgt und Sie einen shineSmart-Zähler oder einen über von uns über einen Optokoppler angebundenen Zähler nutzen, wobei ohne spezielle Zusatzvereinbarung nur Eintarifzähler genutzt werden können. Wenn eine der Voraussetzungen für die Stromlieferung nicht oder nicht mehr vorliegt, kann der Vertrag mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende in Textform (E-Mail) gekündigt werden.

Wir können Ihnen Mehrkosten in Rechnung stellen, die dadurch entstehen, dass

- Sie die Stromlieferung beauftragen, obwohl eine der im vorstehenden Absatz genannten Voraussetzungen nicht vorliegt oder
- Sie im Auftragsformular unrichtige Angaben machen.

Mehrkosten sind z. B. erhöhte Netznutzungs-entgelte, Setup-Gebühren sowie Messpreise bei RLM-Zählern.

#### 5.5 Preise und Preisänderungen

Unsere Netto-Strompreise (ohne Umsatzsteuer) setzen sich aus dem Grundpreis und dem Arbeitspreis zusammen. Der Netto-Strompreis enthält derzeit die folgenden Kostenpositionen:

- die Entgelte für den Bezug (inklusive Erzeugung) und den Transport von Strom,
- die an den Netzbetreiber zu entrichtenden Entgelte (inklusive der Kosten für den Messstellenbetrieb inklusive Messung für konventionelle Messeinrichtungen (nicht moderne Messeinrichtung oder intelligentes Messsystem nach § 2 MSBG)),
- den Vertrieb,
- die Konzessionsabgabe,
- Mehrbelastungen aus Verpflichtungen des Kraft-Wärme-Kopplungs-Gesetzes (KWKG) sowie die Umlagen nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), nach § 19 Abs. 2 Stromnetzentgeltverordnung (StromNEV, sog. StromNEV-Umlage), nach § 17f Energiewirtschaftsgesetz (EnWG, sog. Offshore-Umlage) und nach § 18 der

Verordnung zu abschaltbaren Lasten (AbLAV) sowie

- die Stromsteuer.

Unsere Brutto-Strompreise ergeben sich aus den Nettopreisen plus der Umsatzsteuer.

Änderungen der Umsatzsteuer gemäß Umsatzsteuergesetz werden zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung ohne Ankündigung und ohne außerordentliche Kündigungsmöglichkeit an Sie weitergegeben.

Preisänderungen erfolgen im Wege der einseitigen Leistungsbestimmung in Ausübung billigen Ermessens nach § 315 BGB. Sie können die Billigkeit der Preisänderung zivilgerichtlich überprüfen lassen. Die GreenCom ist bei Kostensteigerungen berechtigt, bei Kostensenkungen verpflichtet, eine Preisänderung durchzuführen. Bei der Preisermittlung ist die GreenCom verpflichtet, Kostensteigerungen nur unter Ansatz gegenläufiger Kostensenkungen zu berücksichtigen und eine Saldierung von Kostensteigerungen und Kostensenkungen vorzunehmen. Eine Preiserhöhung kommt in Betracht und eine Preisermäßigung ist vorzunehmen, wenn z.B. die Kosten für den Messstellenbetrieb oder sonstige Änderungen der energiewirtschaftlichen oder rechtlichen Rahmenbedingungen zu einer veränderten Kostensituation führen.

Die GreenCom hat den Umfang und den Zeitpunkt einer Preisänderung so zu bestimmen, dass Kostensenkungen nach demselben betriebswirtschaftlichen Maßstäben Rechnung getragen wird wie Kostenerhöhungen. Insbesondere darf die GreenCom Kostensenkungen nicht später weitergeben als Kostensteigerungen. Wir nehmen mindestens alle 12 Monate eine Überprüfung der Kostenentwicklung vor.

Änderungen der Preise werden erst nach Mitteilung in Textform an Sie wirksam, die mindestens sechs Wochen vor der beabsichtigten Änderung erfolgen muss.

Ändert die GreenCom die Preise, haben Sie das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist spätestens zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung zu kündigen. Hierauf werden wir Sie in der Mitteilung hinweisen. Die Kündigung bedarf der Textform. Die GreenCom wird die Kündigung unverzüglich nach Eingang in Textform bestätigen.

## 5.6 Abrechnung

Wir rechnen Ihren Verbrauch monatlich ab. Auf Ihren schriftlichen Wunsch können Sie auch eine viertel- oder halbjährliche Abrechnung erhalten.

So ermitteln wir Ihre Energiekosten für Ihren Abrechnungszeitraum:

Ihren Verbrauch multiplizieren wir mit dem gültigen Arbeitspreis (netto). Dazu addieren wir den ab Beginn der Lieferung tagesgenau berechneten Grundpreis (netto) und, wenn vereinbart, zusätzlich angefallene Kosten (netto). Auf dieses Ergebnis rechnen wir die Umsatzsteuer hinzu. Eine genaue Aufstellung hierzu finden Sie im Preisblatt. Sollten keine Verbrauchsdaten vorliegen, behält GreenCom sich vor, anhand von Ersatzwerten nach Marktkommunikation 2020, sog. MaKo 2020, eine Rechnung zu stellen.

## 5.7 Berechnung von Bonuszahlungen

Ihren Bonus auf Verbrauchsseite berechnen wir wie folgt:

Jede von Ihnen verbrauchte kWh wird mit einem Bonus von 3 ct/kWh belohnt, wenn zur genau gleichen Zeit von unseren Kunden in der Community eine kWh produziert und eingespeist wird. Sollten von all unseren Kunden in der Community zu einem Zeitpunkt mehr kWh verbraucht werden, als von unseren Kunden zu diesem Zeitpunkt eingespeist werden, werden die eingespeisten kWh und damit der Bonus pro kWh im Verhältnis des Verbrauchs zu diesem Zeitpunkt gleichmäßig auf alle Verbraucher verteilt. Den Bonus ziehen wir bei der Abrechnung der Stromlieferung von

dem an sich geschuldeten Betrag ab. Zur Berechnung des Bonus ziehen wir je nach technischen Möglichkeiten minütliche oder viertelstündliche Werte heran, wobei wir diese dann jeweils für die Abrechnung auf vollen kWh hochrechnen.

Die Einspeisevergütung beziehen Sie von Ihrem Netzbetreiber, Änderungen seitens des Netzbetreibers bleiben vorbehalten.

Ihren Bonus auf Erzeugungsseite berechnen wir wie folgt:

Jede von Ihnen erzeugte und eingespeiste kWh wird mit einem Bonus von 1 ct/kWh belohnt, sofern zum gleichen Zeitpunkt eine kWh von Mitgliedern der Community verbraucht wird. Für Strom, den sie produziert und dann selbst verbraucht haben, bevor dieser eingespeist wird, erhalten Sie von uns keinen Bonus. Den Bonus ziehen wir bei der Abrechnung der Stromlieferung von dem an sich geschuldeten Betrag ab. Der Abzug erfolgt maximal auf null – eine Auszahlung des Bonus erfolgt nicht. Zur Berechnung des Bonus ziehen wir je nach technischen Möglichkeiten minütliche oder viertelstündliche Werte heran, wobei wir diese dann jeweils für die Abrechnung auf vollen kWh hochrechnen.

Eine Aufstellung Ihrer Bonuszahlungen erhalten Sie, soweit technisch möglich, jeweils am Ende jeden Tages im Login-Bereich. Da sich aufgrund verspäteter Datenmeldungen einzelner Kunden diese Daten nachträglich ändern können, behalten wir uns das Recht vor, Bonuszahlungen nachträglich anzupassen.

## 5.8 Rechnungslauf

Rechnungsbeträge und Abschläge werden zum jeweils von uns angegebenen Zeitpunkt fällig. Ohne einen besonderen angegebenen Zeitpunkt sind die Beträge sofort fällig und können von uns im Fall der Erteilung eines SEPA-Mandates von Ihrem Konto auch sofort eingezogen werden. Wir dürfen die Fälligkeit also einseitig bestimmen. Das heißt, dass Sie ohne weitere Mitteilung in Verzug kommen, wenn Sie Ihrer Zahlungspflicht nicht rechtzeitig nachkommen.

Wenn Sie mit Zahlungen in Verzug sind, können wir folgende Kosten für strukturell vergleichbare Fälle pauschal berechnen:

- Kosten für eine Mahnung,
- Kosten, die entstehen, wenn ein von uns Beauftragter den offenen Betrag einzieht (z. B. ein Inkasso-Dienstleister).

Die Berechnung dieser Kosten muss einfach nachvollziehbar sein. Sollte mangels verfügbarer Verbrauchsdaten über eine Pauschale abgerechnet werden, so darf diese nicht höher sein als die normalerweise zu erwartenden Kosten. Sie können verlangen, dass wir Ihnen die Berechnungsgrundlage für die Kosten nachweisen. Sie sind außerdem berechtigt, uns nachzuweisen, dass keine oder geringere Kosten entstanden sind.

## 5.9 Einwände gegen den Rechnungslauf

Bei Einwänden gegen Rechnungen und Abschlagsberechnungen, die nicht § 315 BGB betreffen, dürfen Sie die Zahlung nur aufschieben oder verweigern,

- soweit die ernsthafte Möglichkeit eines offensichtlichen Fehlers besteht oder
- sofern der in Ihrer Rechnung angegebene Verbrauch ohne ersichtlichen Grund mehr als doppelt so hoch wie der vergleichbare Verbrauch im vorherigen Abrechnungszeitraum ist und die zugrundeliegenden Zählerstände nicht rechnerisch ermittelt wurden. Dies gilt nur, solange durch eine von Ihnen verlangte Nachprüfung nicht festgestellt ist, dass Ihre Messeinrichtung ordnungsgemäß funktioniert.

Sie können gegen unsere Ansprüche nur aufrechnen, wenn Sie eine Forderung gegen uns haben, die unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.

Bei den nachfolgend genannten Fehlern erstatten wir Ihnen den zu viel gezahlten Betrag oder fordern den fehlenden Betrag von Ihnen nach:

- Eine Prüfung der Messeinrichtung ergibt, dass die Verkehrsfehlergrenzen überschritten wurden,
- es werden Fehler in der Ermittlung Ihres Rechnungsbetrags festgestellt.

Können wir den Umfang des Fehlers nicht einwandfrei feststellen oder zeigt die Messeinrichtung keine Werte an, schätzen wir den Verbrauch für die Zeit seit der letzten fehlerfreien Ablesung für eine Nachberechnung. Grundlage für die Schätzung ist der durchschnittliche Verbrauch des dieser Ablesung vorhergehenden und des auf die Feststellung des Fehlers folgenden Abrechnungszeitraums. Wir können als Grundlage für die Schätzung auch den Verbrauch aus dem Vorjahr verwenden. Die tatsächlichen Verhältnisse berücksichtigen wir angemessen (z. B. die Anzahl der Bewohner eines Hauses).

Bei Fehlern wegen einer nicht ordnungsgemäß funktionierenden Messeinrichtung legen wir der Nachberechnung den vom Messstellenbetreiber ermittelten und Ihnen mitgeteilten korrigierten Verbrauch zugrunde. Sie bzw. wir haben nur Ansprüche aus Berechnungsfehlern für den Abrechnungszeitraum, der der Feststellung des Fehlers vorangeht. Hat sich der Fehler über einen längeren Zeitraum ausgewirkt, ist der Anspruch auf maximal drei Jahre beschränkt. Die Drei-Jahres-Frist wird von dem Zeitpunkt an zurückgerechnet, in dem Sie von der Möglichkeit einer Nachforderung Kenntnis haben. Im Fall einer Erstattung ist der Zeitpunkt maßgeblich, in dem wir von der Möglichkeit einer Erstattung Kenntnis haben.

### 5.10 Unterbrechung der Versorgung

Wir dürfen die Versorgung ohne vorherige Androhung durch den Netzbetreiber unterbrechen lassen, wenn

- Sie nicht unerheblich gegen die Bestimmungen dieses Vertrags schuldhaft verstoßen und
- die Unterbrechung erforderlich ist, um den Verbrauch von Strom vor der Installation

der Messeinrichtung oder durch Manipulation oder Umgehung der Messeinrichtung zu verhindern.

Wir dürfen auch bei anderen Verstößen gegen die Vertragsbestimmungen die Versorgung durch den Netzbetreiber unterbrechen lassen. In diesen Fällen informieren wir Sie mindestens 4 Wochen vorher über die beabsichtigte Unterbrechung.

Wir dürfen die Versorgung nicht unterbrechen lassen, wenn

- die Folgen der Unterbrechung in keinem Verhältnis zur Schwere des Verstoßes stehen oder
- Sie glaubhaft darlegen, dass Sie Ihren Verpflichtungen nachkommen werden.

Eine Unterbrechung ist insbesondere möglich, wenn Sie trotz einer Mahnung eine fällige Zahlung nicht begleichen und mit mindestens 100 € in Verzug sind.

Wir dürfen bereits mit der Mahnung die Unterbrechung der Versorgung androhen, wenn dies nicht außer Verhältnis zu Ihrem Verstoß steht.

Bei der Berechnung des Betrags, mit dem Sie in Verzug sind, gilt:

- Etwaige Anzahlungen werden abgezogen;
- Nicht titulierte Forderungen, die Sie form- und fristgerecht sowie schlüssig beanstandet haben, werden nicht berücksichtigt;
- Rückstände, die wegen einer Vereinbarung zwischen uns und Ihnen noch nicht fällig sind, werden nicht berücksichtigt;
- Rückstände, die aus einer strittigen und noch nicht rechtskräftig entschiedenen Preiserhöhung entstanden sind, werden nicht berücksichtigt.

Den Beginn der Unterbrechung müssen wir Ihnen mindestens drei Werktage im Voraus ankündigen.

Wir müssen die Versorgung unverzüglich wiederherstellen lassen, wenn

- der Grund für eine Unterbrechung entfallen ist und
- Sie die Kosten für die Unterbrechung und die Wiederherstellung der Versorgung gezahlt haben.

Die Kosten für die Unterbrechung und die Wiederherstellung der Versorgung können für strukturell vergleichbare Fälle pauschal berechnet werden.

### 5.11 Haftung

Ansprüche wegen einer Störung des Netzbetriebs inklusive des Netzanschlusses können Sie ausschließlich gegen Ihren Netzbetreiber geltend machen.

Wir haften nur für Schäden, die entstanden sind, soweit wir oder Personen, für die wir haften,

- vorsätzlich oder fahrlässig Leben, Körper oder Gesundheit verletzt haben,
- vorsätzlich oder fahrlässig wesentliche Vertragspflichten verletzt haben. Bei leichter Fahrlässigkeit haften wir insofern nur für vertragstypische und bei Vertragsbeginn vorhersehbare Schäden. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, die Ihre wesentlichen Rechtspositionen aus diesem Vertrag schützen.

Wesentliche Vertragspflichten sind ferner solche, deren Erfüllung die Durchführung dieses Vertrags überhaupt erst möglich macht und auf deren Einhaltung Sie deshalb vertrauen dürfen.

Außerdem haften wir, soweit zwingende gesetzliche Haftungsregelungen bestehen (z. B. das ProdHaftG).

In allen anderen Fällen haften wir nicht.

### 5.12 Mitwirkungspflichten des Kunden

Die Mitwirkungspflichten ergeben sich aus den Produkten shineSmart und shineHub.

### 5.13 Vertragslaufzeit, Kündigung

Ihr personalisierter Stromtarif hat zunächst eine Laufzeit von 12 Monaten gerechnet ab Lieferbeginn, wenn die Stromlieferung am 1.

eines Monats beginnt (Erstvertragslaufzeit). Die Erstvertragslaufzeit endet hiervon abweichend zum Ablauf des auf den Lieferbeginn folgenden 12. Monats, wenn die Stromlieferung nicht am 1. eines Monats beginnt.

Die Elemente unserer shine Brunthal Community sind technisch, organisatorisch und wirtschaftlich aufeinander abgestimmt und sollten als Gesamtpaket genutzt werden. Bitte geben Sie bei Ihrer Kündigung ausdrücklich mit an, ob Sie shineSmart und shineHub auch kündigen möchten. Ist das der Fall, kündigen wir zusätzlich auch Ihren Messstellenvertrag, inklusive der Zurverfügungstellung des Smart Meters, wir beenden das Energiemanagement Ihrer Anlagen, und mit gleicher Kündigungsfrist stellen wir auch den Zugang zu unserer Softwarelösung (Webapplikation bzw. App) ein.

Ist keine Mindestvertragslaufzeit vereinbart, läuft der Vertrag über die shine Brunthal Community auf unbestimmte Zeit und kann von beiden Seiten mit einer Frist von einem (1) Monat zum Monatsende gekündigt werden.

Ist für den Vertrag eine Mindestvertragslaufzeit vereinbart, verlängert sich diese nach Ablauf der Vertragslaufzeit automatisch um weitere 12 Monate, wenn der Vertrag von Ihnen nicht gemäß nachfolgendem Absatz frist- und formgerecht gekündigt wurde. Der Vertrag kann in diesem Fall von beiden Seiten mit einer Frist von einem (1) Monat vor Ablauf der Vertragslaufzeit gekündigt werden.

Kündigungen bedürfen der Textform. Wir werden Ihre Kündigung unverzüglich nach Eingang in Textform bestätigen.

Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt im Übrigen unberührt.

## 6 Allgemeine Bestimmungen

### 6.1 Bonitätsprüfung

Die GreenCom ist berechtigt, eine Bonitätsauskunft über den Kunden einzuholen.

Hierzu übermittelt die GreenCom der SCHUFA Holding AG, Kormoranweg 5, 65201 Wiesbaden, der Bürgel Wirtschaftsinformationen GmbH & Co. KG, Postfach 500 166, 22701 Hamburg oder dem Verband der Vereine Creditreform e.V., Hellersbergstraße 12, 41460 Neuss, Namen, Anschrift und Geburtsdatum des Kunden. Die GreenCom ist darüber hinaus berechtigt, der Schufa Daten aufgrund nicht vertragsgemäßen Verhaltens (z.B. Forderungsbezug) zu übermitteln. Diese Meldungen dürfen nach geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen nur erfolgen, soweit dies nach Abwägung der betroffenen Interessen zulässig ist. Wir können Ihre Bonität auch während der Vertragslaufzeit überprüfen. Zusätzlich wird Ihr neuer Stromlieferant in aller Regel im Zusammenhang mit dem Abschluss des neuen Stromliefervertrages eine Einwilligung zur Bonitätsprüfung (z.B. Schufa) von Ihnen verlangen. Zudem kann es sein, dass andere Partner oder Dienstleister eine Bonitätsprüfung von Ihnen verlangen.

## 6.2 Gewährleistung und Haftung

Die GreenCom haftet unter den gesetzlichen Voraussetzungen auf Schadensersatz, soweit der Kunde Ansprüche geltend macht, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, einschließlich von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der Vertreter oder Erfüllungsgehilfen der GreenCom oder auf einer schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten beruhen. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf. Im Falle einfacher Fahrlässigkeit ist die Schadensersatzhaftung in diesem Fall auf den vorhersehbaren, bei derartigen Verträgen typischerweise eintretenden Schaden begrenzt. Dies gilt entsprechend, soweit der Kunde anstelle eines Anspruchs auf Ersatz des Schadens statt der Leistung Ersatz nutzloser Aufwendungen verlangt.

Die Haftung wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit und die zwingende Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleiben von den vorstehenden Bestimmungen unberührt. Soweit in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen nicht abweichend geregelt, gelten für die Gewährleistung die gesetzlichen Bestimmungen.

## 6.3 Zahlungspflicht

Der Kunde stimmt zu, dass er Rechnungen elektronisch erhält. Der Kunde ist zur Zahlung des vereinbarten Entgelts verpflichtet. Die Zahlungsverpflichtung des Kunden beginnt:

- Mit dem ersten Tag der Stromlieferung (beim shineSmart Produkt und shineHub Produkt mit neuem Smart Meter);
- Mit dem früheren Zeitpunkt der erfolgreichen Installation/Registrierung der shineHub Hardware oder zwei Wochen nach Versand der shineHub Hardware (beim shineHub Produkt mit bestehendem Smart Meter).

Der Kunde kann nach Abschluss des Vertrages der Zahlung per SEPA-Lastschriftverfahren und der Erteilung eines SEPA-Mandates widersprechen und stattdessen Zahlung durch Überweisung wählen. Bei Zahlung durch Überweisung ist der Kunde verpflichtet, in der Überweisung seine Kundennummer korrekt und vollständig anzugeben. Für vom Kunden verschuldete Rückbuchungen von SEPA-Lastschriften beträgt die Bearbeitungsgebühr EUR 15,00. Dem Kunden bleibt vorbehalten nachzuweisen, dass der GreenCom durch die Zahlung durch Überweisung oder durch die Rückbuchung der SEPA-Lastschrift kein oder ein wesentlich niedrigerer Mehraufwand oder Schaden entstanden ist.

## 6.4 Online-Streitbeilegung

Informationen zur Online-Streitbeilegung nach Art. 14 ODR-Verordnung: Die europäische Kommission hat eine Plattform zur Online-Streitbeilegung (OS) bereitgestellt, die Sie unter dem folgenden Link finden: <http://ec.europa.eu/consumers/odr/>. Wir sind

zu dieser Angabe rechtlich verpflichtet. Wir beteiligen uns jedoch nicht an dieser Art der Streitbeilegung.

## 6.5 Datenschutz

Unsere umfassende Datenschutzerklärung ist auf <https://www.shine.eco/datenschutz-greencom/> zu finden.

## 6.6 Änderungen oder Ergänzungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen

Wir behalten uns das Recht vor, diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen jederzeit zu ändern, soweit hierdurch wesentliche Regelungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen nicht berührt werden und dies aus triftigen Gründen, insbesondere aufgrund einer geänderten Rechtslage oder höchstrichterlichen Rechtsprechung, technischer Änderungen oder Weiterentwicklungen, neuer organisatorischer Anforderungen des Massenverkehrs, Regelungslücken in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen, Veränderung der Marktgegebenheiten oder anderen gleichwertigen Gründen erforderlich ist, um die Ausgewogenheit des Vertragsverhältnisses wiederherzustellen, und Sie durch diese Änderungen nicht wider Treu und Glauben benachteiligt werden. Wesentliche Regelungen sind insbesondere solche über Art und Umfang der vertraglich vereinbarten Leistungen und die Laufzeit einschließlich der Regelungen zur Kündigung.

Änderungen oder Ergänzungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen geben wir Ihnen durch Benachrichtigung in Textform spätestens sechs Wochen vor dem Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens in Textform bekannt. Die Änderungen oder Ergänzungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten als genehmigt, wenn Sie nicht bis zu dem in der Mitteilung genannten Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens in Textform Widerspruch einlegen. Wir werden Sie auf diese Rechtsfolge bei Bekanntgabe besonders hinweisen. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige

Absendung des Widerspruchs. Widersprechen Sie den Änderungen oder Ergänzungen nicht, werden die angebotenen Änderungen oder Ergänzungen wirksam, sofern Sie nicht ein jeweils angebotenes Sonderkündigungsrecht ausüben.

Bei unentgeltlich bereitgestellten Leistungen sind wir jederzeit berechtigt, diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen zu ändern, aufzuheben oder durch andere Allgemeine Geschäftsbedingungen zu ersetzen sowie neue Leistungen unentgeltlich oder entgeltlich verfügbar zu machen.

## 6.7 Vertragsübertragungsrecht

GreenCom ist berechtigt, Rechte und Pflichten aus Vertragsverhältnissen, die auf der Grundlage dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen begründeten worden sind, insgesamt oder einzeln im Wege der Einzelrechtsnachfolge auf ein mit GreenCom im Sinne der §§ 15 ff. AktG verbundenes Unternehmen zu übertragen.

GreenCom ist ferner berechtigt, Rechte und Pflichten aus Vertragsverhältnissen, die auf der Grundlage dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen begründet worden sind, insgesamt oder einzeln im Wege der Einzelrechtsnachfolge auf sonstige Dritte zu übertragen, wenn der Kunde dieser Übertragung zustimmt. Der Kunde darf seine Zustimmung nur aus wichtigem Grund verweigern, insbesondere wenn der Dritte keine Gewähr für eine Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen bietet.

## 6.8 Wir sind für Sie da, wenn Sie Fragen haben

Wenn im Zusammenhang mit unseren Produkten und Dienstleistungen Fragen entstehen, begleiten wir Sie, indem wir für Fragen telefonisch unter +49 (89) 716 802 877 (wochentags 9 – 12 Uhr, zum Ortstarif) oder per E-Mail unter [kontakt@shine.eco](mailto:kontakt@shine.eco) zur Verfügung stehen.

## 6.9 Schlussbestimmungen

Inhalte fremder Webseiten, auf die wir in unserem Webauftritt direkt oder indirekt verweisen, liegen außerhalb unseres Verantwortungsbereiches und machen wir uns nicht zu Eigen. Wir können jedoch erklären, dass zum Zeitpunkt der Linksetzung keine illegalen Inhalte auf den verlinkten Webseiten erkennbar waren. Auf die aktuelle und zukünftige Gestaltung, die Inhalte oder die Urheberschaft der verlinkten Webseiten haben wir keinerlei Einfluss. Deshalb distanzieren wir uns ausdrücklich von allen Inhalten aller verlinkten Webseiten, die nach der Linksetzung verändert wurden. Diese Feststellung gilt für alle innerhalb des eigenen Angebotes gesetzten Links und Verweise. Für illegale, fehlerhafte oder unvollständige Inhalte und insbesondere für Schäden, die aus der Nutzung der in den verlinkten Webseiten aufrufbaren Informationen entstehen, haftet allein der Anbieter der Seite, auf welche verwiesen wurde. Erhalten wir von illegalen, rechtswidrigen oder fehlerhaften Inhalten von Webseiten Kenntnis, auf die wir verlinken, werden wir die Verlinkung aufheben.

## 7 Widerrufsrecht

Schließen Sie den Vertrag mit uns nicht als juristische Person oder in Ausübung Ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit, steht Ihnen ein Widerrufsrecht zu. Hierzu gilt die folgende Widerrufsbelehrung:

Sie haben das Recht, binnen vierzehn Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen.

Die Widerrufsfrist beträgt vierzehn Tage ab dem Tag des Vertragsschlusses.

Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie uns

GreenCom Networks AG  
St.-Martin-Str. 63  
81669 München

Telefon: +49 89 716 802 877

E-Mail: kontakt@shine.eco

mittels einer eindeutigen Erklärung (z.B. ein mit der Post versandter Brief oder E-Mail) über Ihren Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren. Sie können dafür das beigefügte Muster-Widerrufsformular verwenden, das jedoch nicht vorgeschrieben ist. Zur Wahrung der Widerrufspflicht reicht es aus, dass Sie die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden.

### 7.1 Folgen des Widerrufs

Wenn Sie diesen Vertrag widerrufen, haben wir Ihnen alle Zahlungen, die wir von Ihnen erhalten haben, einschließlich der Lieferkosten (mit Ausnahme der zusätzlichen Kosten, die sich daraus ergeben, dass Sie eine andere Art der Lieferung als die von uns angebotene, günstige Standardlieferung gewählt haben), unverzüglich und spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag zurückzuzahlen, an dem die Mitteilung über Ihren Widerruf dieses Vertrages bei uns eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwenden wir dasselbe Zahlungsmittel, das Sie bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt haben, es sei denn, mit Ihnen wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden Ihnen wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet.

Haben Sie verlangt, dass die Stromlieferung während der Widerrufsfrist beginnen soll, so haben Sie uns einen angemessenen Beitrag zu zahlen, der dem Anteil der bis zu dem Zeitpunkt, zu dem Sie uns von der Ausübung des Widerrufsrechts hinsichtlich dieses Vertrages unterrichten, bereits erbrachten Dienstleistungen im Vergleich zum Gesamtumfang der im Vertrag vorgesehenen Dienstleistungen entspricht.

## Muster-Widerrufsformular

Wenn Sie den Vertrag widerrufen wollen, dann füllen Sie bitte dieses Formular aus und senden Sie es zurück.

An

GreenCom Networks AG

St.-Martin-Str. 63

81669 München

E-Mail: [kontakt@shine.eco](mailto:kontakt@shine.eco)

Hiermit widerrufe(n) ich/wir (\*) den von mir/uns (\*) abgeschlossenen Vertrag über die Lieferung von Strom.

Bestellt am: \_\_\_\_\_

Name: \_\_\_\_\_

Anschrift: \_\_\_\_\_

Datum: \_\_\_\_\_

Unterschrift (nur bei Mitteilung auf Papier):

\_\_\_\_\_

(\*) Unzutreffendes streichen.

# Allgemeine Geschäftsbedingungen zur Durchführung des Messstellenbetriebs mit Kunden der GreenCom Networks AG

(Stand: 06.12.2019)

## 1 Allgemeines

### 1.1 Geltungsbereich, Einbeziehung, MsbG

Die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (im Folgenden: „AGB“) und die ggf. zusätzlich vereinbarten Bedingungen in den Bestellformularen, der Vertragsbestätigung und dem Preisblatt für Endkunden finden Anwendung für Messstellenverträge, die der Kunde mit der GreenCom Networks AG zusätzlich zu einem Endkundenvertrag zu einem shine Produkt mit der

GreenCom Networks AG  
Amtsgericht München, HRB 213614  
USt.-IdNr. DE815254099  
St.-Martin-Str. 63  
81669 München  
(im Folgenden: „GreenCom“) abschließt.

GreenCom und Kunde werden zusammen im Folgenden als „Vertragsparteien“ bezeichnet. Der Vertrag zwischen GreenCom und Kunde wird im Folgenden als „Messstellenvertrag“ bezeichnet.

GreenCom stellt diese AGB dem Kunden zusammen mit den AGB zu shine Produkten (s.o.) unter der Adresse [www.shine.eco](http://www.shine.eco) zur Verfügung. Maßgeblich ist jeweils die zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültige Fassung der AGB.

Soweit im Messstellenvertrag nicht abweichend geregelt, finden die Bestimmungen des

Gesetzes über den Messstellenbetrieb und die Datenkommunikation in intelligenten Energienetzen (MsbG) Anwendung.

## 2 Messstellenvertrag und Leistungen

### 2.1 Zustandekommen des Messstellenvertrags, Vertragsbeginn, Wechsel

Soweit in diesen AGB nicht anders bestimmt, kommt der Messstellenvertrag dadurch zustande, dass GreenCom eine verbindliche Bestellung des Kunden mittels einer Vertragsbestätigung annimmt. Die Vertragsbestätigung wird dem Kunden durch GreenCom übermittelt.

Je beauftragter Messstelle kommt ein eigenständiger Messstellenvertrag zustande.

Zur Annahme einer Bestellung des Kunden ist GreenCom nicht verpflichtet. Der Kunde ist drei Monate an seine Bestellung gegenüber GreenCom gebunden.

Der Kunde füllt für seine Bestellung das von GreenCom bereitgestellte entsprechende Bestellformular vollständig und korrekt aus. Der Kunde teilt GreenCom bei der Bestellung besondere Anforderungen mit, die bei der zu installierenden Messtechnik zu berücksichtigen sind (etwa Messwandler, externe Spannungsversorgung, besondere Anforderungen an Schnittstellen etc.). Der Kunde gibt bei Bestellung die Adresse der Entnahmestelle und die Zählernummer an und stellt GreenCom Kontaktdaten zur Kontaktaufnahme für die Installation und Vertragsdurchführung zur Verfügung. Ferner beschreibt der Kunde GreenCom die örtlichen Verhältnisse an der Messstelle und übermittelt GreenCom ggf. Digitalfotos der Messstelle. GreenCom kann den Kunden dazu auffordern, weitere Unterlagen bereitzustellen, soweit die übermittelten Digitalfotos und eine Beschreibung der örtlichen Verhältnisse nicht ausreichen. Außerdem teilt der Kunde GreenCom alle für die Leistungsbereitstellung

benötigten Informationen hinsichtlich des Zugangs zur Messstelle unverzüglich mit, insbesondere auch die Kontaktdaten der Person, die am Installationstermin den Zugang voraussichtlich gewähren wird. Der Kunde sorgt dafür, dass die Kontaktdaten mit Einwilligung dieser Person an GreenCom weitergegeben wurden.

Der Messstellenvertrag beginnt an dem Tag, an dem die Installation der Messtechnik beim Kunden erfolgt. GreenCom wird dem Kunden nach erfolgter Installation den Vertragsbeginn in Textform bestätigen.

Der Kunde beauftragt und bevollmächtigt GreenCom, im Namen des Kunden einen mit dem bisherigen Messstellenbetreiber bestehenden Vertrag zu kündigen und alle zur Durchführung des Auftrages durch GreenCom notwendigen Informationen (insbesondere bereits vorhandene Marktlokations- sowie Messlokationsidentifikationsnummern) von dem bisherigen Messstellenbetreiber und dem Verteilnetzbetreiber einzuholen. Auf Anfrage wird der Kunde GreenCom hierfür eine separate Vollmachtsurkunde ausstellen. Der Kunde informiert GreenCom über eventuell bestehende Kündigungsfristen mit dem bisherigen Messstellenbetreiber.

## 2.2 Leistungen des Messstellenvertrags

Die Leistungen von GreenCom nach dem Messstellenvertrag beinhalten:

- Messstellenbetrieb im nach § 3 MsbG erforderlichen Umfang für Strom und/oder Gas;
- Kommunikationsmodul Meteroit® mit LAN-Schnittstelle / DHCP / Interne Speicherung auf nicht-flüchtigem Speicher
- Zählerwechsel, -ausbau und -einbaumeldungen gemäß den Vorgaben der Bundesnetzagentur;
- Kündigung der Messstelle beim bisherigen Messstellenbetreiber und Durchführung der An- und Abmeldung der Messstelle beim Netzbetreiber;

- Kosten für einmalige An- und Abfahrt zur Installation;
- Installation des Messsystems per akkreditierten Elektrofachbetrieb werktags (Mo - Fr. 09:00 bis 17:00 Uhr);
- Rückgabe des alten Zählers beim zuständigen Messstellenbetreiber (falls Austausch);
- Qualitätsprüfung und Sicherstellung der Datenkommunikation des Messsystems;
- Betrieb des Messsystems und Aufrechterhaltung der Messfunktionalität während der Vertragslaufzeit;
- Mindestens viertelstündliche Erfassung der Zähl- und Messdaten;
- Übermittlung der Messdaten im gesetzlich vorgeschriebenen Umfang gem. §§ 60 ff. MsbG – dies umfasst insbesondere die Übermittlung der Messdaten an den Netzbetreiber und den Strom- oder Gaslieferanten;
- Bereitstellung eines geschützten Online-Portals für den Kunden, in dem die erfassten Messdaten in Echtzeit bereitgestellt werden, inklusive historischer Messdaten für die drei vorangegangenen Jahre, soweit vorhanden;
- Steuerung und Durchführung des Störungsdienstes, bei Bedarf Austausch der fehlerhaften Komponenten;
- bei etwaigem Einsatz intelligenter Messsysteme entsprechend § 19 Abs. 2, 3 MsbG die Erbringung der Standardleistungen gemäß § 35 Abs. 1 MsbG;
- Einhaltung der Geschäftsprozesse gemäß den Vorgaben der Bundesnetzagentur (Wechselprozesse im Messwesen - WiM);
- Bereitstellung und laufende Weiterentwicklung eines Internetportals sowie einer mobilen App zur Visualisierung und Auswertung der über das Messsystem erhobenen Verbrauchs- und Erzeugungsdaten (z.B. Energieverbrauch, statistische Vergleiche, Hinweise auf

mögliche Ersparnisse) sowie zur Verwaltung des Messsystems;

- Bereitstellung einer Datenschnittstelle zum Export der Verbrauchs- und ggf. Erzeugungsdaten (1/4h-Lastprofildaten).

GreenCom stellt dem Kunden darüber hinaus ein Kundenportal mit folgendem zur Anzeige von Energiedaten zur Verfügung.

Zur Erbringung der Leistungen verwendet GreenCom Messeinrichtungen, Messsysteme und sonstige technische Einrichtungen, die dem aktuellen Stand der Technik und den geltenden eichrechtlichen und gesetzlichen Vorgaben, insbesondere in Hinblick auf Datenschutz und Datensicherheit, entsprechen.

Ein Weiterverkauf der Leistungen durch den Kunden an Dritte ist unzulässig.

Weitere Leistungen, die über die unter Ziff. 4.1. und Ziff. 4.2. beschriebenen Leistungen hinausgehen (im Folgenden: „Zusatzleistungen“) sind nach Aufwand (bzw. je Anfahrt oder je angefangener Stunde) gesondert zu vergüten. Die Preise für die Zusatzleistungen richten sich nach dem zum Zeitpunkt der Bestellung gültigen Preisblatt von GreenCom (im Folgenden: „Preisblatt“), das dem Kunden vor Vertragsabschluss zur Verfügung gestellt wurde. Kosten, die durch Verletzung der Mitwirkungspflichten des Kunden entstehen – bspw. durch falsche oder unvollständige Angaben, durch ausgefallene Termine oder durch fehlenden Zugang – kann GreenCom ebenfalls von dem Kunden ersetzt verlangen.

Soweit GreenCom dem Kunden im Rahmen der Verbrauchsauswertung Hinweise auf Dienstleistungen oder Produkte fremder Anbieter (Fremdangebote von Fremdanbietern) gibt, ist dem Kunden bekannt, dass diesen Hinweisen vertragliche Absprachen zwischen GreenCom und den Fremdanbietern zugrunde liegen können. Derartige Zuordnungen oder etwaige Hinweise auf Fremdangebote werden ausschließlich automatisch generiert. Die Überprüfung und

Plausibilisierung dieser Hinweise auf das individuelle Verbrauchsverhalten des Kunden obliegt dem Kunden. GreenCom übernimmt keinerlei Haftung oder Garantie für die Erhältlichkeit etwaiger Dienstleistungen oder Produkte von Fremdanbietern gemäß dem erteilten Hinweis.

Der Kunde ist selbst dafür verantwortlich, zu prüfen, ob die von GreenCom aus der Verbrauchsauswertung abgeleiteten Informationen und Fremdangebote tatsächlich seinen Bedürfnissen entsprechen.

### 2.3 Qualität und Services

GreenCom ist berechtigt, die Produkte und Dienstleistungen fortlaufend an die aktuellen technischen und rechtlichen Entwicklungen anzupassen und weiterzuentwickeln, soweit Discovergy gewährleistet, dass die angepassten und weiterentwickelten Produkte und Dienstleistungen bezüglich ihrer Gattungsmerkmale und wesentlichen Bestandteile den vereinbarten Vertragsleistungen und insbesondere den sich aus Ziff. 4.1. und Ziff. 4.2. ergebenden Anforderungen entsprechen. GreenCom ist es insbesondere gestattet, unwesentliche technische oder farbliche Anpassungen oder Änderungen vorzunehmen, soweit diese Anpassungen oder Änderungen keinen oder nur einen sehr geringfügigen Einfluss auf den Wert der Vertragsleistungen aus Sicht eines objektiven Dritten haben.

GreenCom gewährleistet die Erbringung der Dienstleistung auf dem Stand der allgemeinen anerkannten Regeln der Technik und unter Einhaltung aller für einen Messstellenbetreiber gesetzlichen und auf Grund eines Gesetzes erlassenen Vorgaben. GreenCom hat ihre technischen Einrichtungen darauf ausgelegt, an 365 Tagen im Jahr und 24 Stunden am Tag zur Verfügung zu stehen. Die von GreenCom genutzten Systeme und Messeinrichtungen weisen eine über 365 Tage im Jahr gemittelte Verfügbarkeit in Höhe von in der Regel mindestens 99,5 % auf.

GreenCom wird sich im Rahmen der technisch und ökonomisch sinnvollen Möglichkeiten darum bemühen, ihre Systeme so zu dimensionieren, dass eine maximale Verfügbarkeit bei kurzen Antwortzeiten zur Verfügung steht. GreenCom ist berechtigt, die Dienstleistung vorübergehend zu beschränken oder einzustellen, soweit dies aus Gründen der öffentlichen Sicherheit, des Datenschutzes, zur Bekämpfung von Spam und/oder Computerviren/-würmern oder zur Vornahme betriebsbedingter oder technisch notwendiger Arbeiten erforderlich ist. Die genannten Einschränkungen aufgrund von Wartungs-, Installations- und Umbauarbeiten sind vom Kunden zu dulden und werden in angegebene Verfügbarkeitszeiten nicht eingerechnet.

Die Servicezeit der GreenCom ist werktags von 09:00 bis 17:00 Uhr.

GreenCom beseitigt Störungen der technischen Einrichtungen, wenn sie von der GreenCom zu vertreten sind. Dabei werden folgende Störungsklassen festgelegt:

- Kritische Störung: Das Portal ist außer Betrieb (Nichterreichbarkeit) oder mehr als 90 % der Zähler aller Kunden senden keine Daten.
- Wesentliche Störung: Der Zähler des Kunden sendet keine Daten oder das Portal zeigt eine erhebliche zeitliche Verzögerung bei der Antwort oder mehr als 10 % der Zähler aller Kunden senden keine Daten.
- Geringfügige Störung: Ausfall von Funktionalitäten, die nur geringe Auswirkungen auf das Portal besitzen oder bis 10 % der Zähler des Kunden senden keine Daten.

Je nach Störungsklasse gelten folgende Entwürfen innerhalb der Servicezeiten:

- Kritische Störung: 2 Werkstage
- Wesentliche Störung: 4 Werkstage
- Geringfügige Störung: 10 Werkstage

GreenCom informiert den Kunden über die Beendigung der Entstörung. War die Störung ausschließlich vom Kunden zu vertreten, so hat

der Kunde die dadurch verursachten Kosten zu tragen.

GreenCom nimmt Störungsmeldungen täglich von 00:00 bis 24:00 Uhr über [kontakt@shine.eco](mailto:kontakt@shine.eco) entgegen.

Wartungsmaßnahmen mit einer Einschränkung für den geleisteten Service werden frühestmöglich im Vorfeld durch GreenCom angekündigt. Bei unvorhergesehenen Ereignissen, welche ein sofortiges Handeln (Gefahr im Verzug) erforderlich machen, ist auch eine Umsetzung ohne vorherige Ankündigung zulässig.

GreenCom ist bei Stromausfällen grundsätzlich nicht zuständig. Die Meldung und/oder Beseitigung von Stromausfällen obliegt dem Kunden bzw. dem Netzbetreiber oder einem Installateur. Für den Fall, dass es zu einem von der GreenCom zu vertretendem Stromausfall kommt, wird diese die zur Beseitigung entstandenen Kosten übernehmen.

Bei Mess- und Übertragungsfehlern oder soweit erforderliche Messdaten nicht vorliegen, ist GreenCom berechtigt, den Verbrauch für den betroffenen Zeitraum nach Maßgabe des § 71 Abs. 3 MsbG zu bestimmen.

Zur Wartung von Geräten und Leitungen notwendige Betriebsunterbrechungen sind vom Kunden zu dulden.

Im Rahmen einer funkbasierten Internetanbindung des Zählers kann wegen technischer Änderungen an den Funkanlagen sowie sonstiger Maßnahmen die Leistungserbringung vorübergehend eingeschränkt sein. Ferner kann es durch atmosphärische Bedingungen und topographische Gegebenheiten und Hindernisse zu Störungen der Übertragungsgeschwindigkeit und damit zu einer vorübergehenden Einschränkung des Leistungsumfanges kommen. GreenCom wird alle zumutbaren Anstrengungen unternehmen, um derartige vorübergehende Leistungseinschränkungen bzw. Störungen zu beseitigen bzw. auf deren Beseitigung

hinzuwirken. Netzbetreiberausfälle sind von GreenCom nicht zu vertreten.

GreenCom ist im Hinblick auf die Durchführung des Messstellenbetriebs Messgeräteverwender im Sinne des Eichrechts und verantwortlich für die Einhaltung aller sich dafür aus dem Eichrecht ergebenden Anforderungen und Verpflichtungen.

### 3 Installation des Messsystems und technische Bestimmungen

#### 3.1 Bereitstellung der Leistungen, Installation des Messsystems

Der Kunde beauftragt GreenCom durch den Messstellenvertrag mit der Durchführung des Messstellenbetriebs für Strom und/oder Gas und ggf. zusätzlichen Leistungen. Für die Durchführung des Messstellenbetriebs wird GreenCom je Messstelle einen geeichten digitalen Strom- und/oder Gaszähler und ein Kommunikationsmodul bzw. Gateway zur Datenübertragung (zusammen im Folgenden auch als „Messsystem“ bezeichnet) bei dem Kunden installieren. Notwendige Voraussetzung für die Inanspruchnahme der Leistungen von GreenCom ist die Installation des Messsystems beim Kunden. Soweit es der Kunde wünscht oder im Einzelfall aus technischen oder regulatorischen Gründen erforderlich, kann auch der Einbau weiterer technischer Einrichtungen wie etwa von Messwandlern oder sonstiger ausgewählter Produkte wie etwa Smart-Meter-Gateways i.S.v. § 2 Nr. 19 MsbG erfolgen. Welche Geräte im Einzelnen eingebaut und verwendet werden, ergibt sich aus der Bestellung und Vertragsbestätigung. Soweit der Kunde erst beim Installationstermin Änderungen wünscht, wird GreenCom dem Kunden eine aktualisierte Vertragsbestätigung übermitteln.

GreenCom prüft nach Eingang der Bestellung und der erforderlichen Unterlagen, ob die beauftragten Leistungen auf Basis der übermittelten Angaben für die beauftragte Messstelle jeweils erbracht werden können.

Die Installation des Messsystems ist nur möglich, soweit die hierfür erforderlichen tatsächlichen und rechtlichen Voraussetzungen vorliegen. Hierzu gehört insbesondere der Abschluss des erforderlichen Messstellenbetriebsrahmenvertrags zwischen GreenCom und dem zuständigen Verteilnetzbetreiber. GreenCom wird den Kunden über Verzögerungen unterrichten. Verzögerungen, die in den Verantwortungsbereich des Verteilnetzbetreibers fallen, begründen keinen Verzug der GreenCom.

Soweit die Installation der Messtechnik bzw. die Erbringung von Leistungen durch GreenCom für den Kunden nicht möglich ist, können beide Vertragsparteien den Messstellenvertrag fristlos kündigen. Bis dahin entstandene, durch den Kunden verursachte, Kosten werden durch den Kunden getragen. Solche Kosten umfassen insbesondere Kosten, die durch fehlerhafte Angaben, fehlenden Zugang zur Messstelle oder gescheiterte Termine entstanden sind.

Nach Eingang der Vertragsbestätigung beim Kunden wird GreenCom im Rahmen der durch die Bundesnetzagentur definierten Wechselprozesse den Einbau und die Inbetriebnahme des Messsystems in der Regel in einem angemessenen Zeitraum abschließen, sofern dem kein wichtiger Grund entgegensteht. Ein wichtiger Grund ist insbesondere eine Verzögerung durch den zuständigen Netzbetreiber oder eine unterlassene Mitwirkungspflicht des Kunden.

GreenCom bzw. von GreenCom beauftragte Dritte (insb. Installationsunternehmen) schlagen dem Kunden einen Termin zur Installation innerhalb der allgemeinen Geschäftszeiten vor. Der Kunde kann auf Wunsch und gegen zusätzliches Entgelt gem. Preisblatt einen Termin wählen, der außerhalb der allgemeinen Geschäftszeiten liegt. GreenCom darf mit wenigstens 24 Stunden Vorlauf durch Mitteilung an den Kunden Termine ändern. Durch derartige Terminänderungen wird kein Verzug begründet.

### 3.2 Internet- oder sonstige Kommunikationsanbindung des Messsystems

Der Kunde hat GreenCom für die Erbringung ihrer Leistungen eine Internetanbindung zur Verfügung stellen. Hierbei muss sich der Router in Kabelreichweite zum Zähler befinden, über ein Kabelführungssystem direkt erreichbar sein und über einen freien Port verfügen. Die Anbindungskosten bis zu 2 Meter Kabellänge trägt GreenCom, für längere Anbindungen trägt der Kunde die Mehrkosten für ein entsprechendes Ethernetkabel (CAT 5 – CAT 7) gem. Preisblatt.

Der Kunde gewährleistet GreenCom über die gesamte Vertragsdauer die Verfügbarkeit der Internetverbindung. Im Fall eines Ausfalls der Internetanbindung ist der Kunde verpflichtet, die Funktionsfähigkeit der Internetanbindung innerhalb von 24 Stunden herzustellen. Der Kunde trägt die Kosten, die sich aus einem länger andauernden Ausfall des Internetanschlusses ergeben.

Stellt der Kunde keine Internetanbindung zur Verfügung oder ist eine bestehende Internetanbindung nicht über ein Ethernetkabel erreichbar, kann der Kunde die Dienstleistung von GreenCom nur in Anspruch nehmen, wenn er GreenCom zusätzlich und kostenpflichtig mit der Installation einer zusätzlichen mobilen Datenverbindung (GPRS-Datenfernübertragung) oder mit der Installation einer Powerline-Communication-Anbindung (PLC) gem. Preisblatt beauftragt hat. Die Nutzung der mobilen Datenverbindung ist auf die Erbringung der Dienstleistung der GreenCom beschränkt. Im Falle einer unzureichenden Signalstärke des Mobilfunknetzes am Messschrank ist vom Kunden ein Netzwerkanschluss mit Internetanbindung spätestens zum Datum der Inbetriebnahme der Messstelle auf eigene Kosten zur Verfügung zu stellen und während der Laufzeit zu betreiben.

Sollte eine GPRS-Datenfernübertragung nicht möglich sein, der Kunde jedoch die Möglichkeit der Datenfernübertragung über einen

Mobilfunkanbieter bestätigt haben, sind die entstandenen Aufwendungen, insbesondere Anfahrten eines Installateurs, als weitere Aufwendung vom Kunden gem. Preisblatt zu vergüten. Ein Messstellenbetrieb durch GreenCom ist in diesem Fall in der Regel nicht möglich. Soweit GreenCom keine Leistung erbringt, besteht keine über Satz 1 hinausgehende Zahlungspflicht des Kunden und jede der Vertragsparteien kann den Messstellenvertrag kündigen.

### 3.3 Zugang zum Messsystem

Der Kunde gewährt GreenCom oder von GreenCom beauftragten Dritten den für die Installation, Betrieb, Wartung und ggf. notwendigen Ein- und Ausbau des Messsystems erforderlichen Zugang zu seinen Räumlichkeiten. Zugangstermine werden mit dem Kunden zuvor abgestimmt. Eine vorherige Benachrichtigung ist in den Fällen einer Unterbrechung des Anschlusses und der Anschlussnutzung für den Netzbetreiber (i.S.d. § 24 Absatz 1 Niederspannungsanschlussverordnung) nicht erforderlich. Der Kunde hat ferner die Räumlichkeiten vor dem unberechtigten Zugriff Dritter zu schützen und Acht auf die von GreenCom installierten Geräte zu geben.

Hält der Kunde vereinbarte Termine nicht ein und sagt diese nicht mindestens 72 Stunden vorher ab, ist GreenCom berechtigt, eine Aufwandsentschädigung zu erheben und gesondert zu berechnen, es sei denn, die nicht rechtzeitige Absage oder das Nichterscheinen ist unverschuldet. Die Höhe der Aufwandsentschädigung ergibt sich aus dem Preisblatt. Dem Kunden bleibt der Nachweis vorbehalten, dass GreenCom ein Schaden überhaupt nicht oder wesentlich niedriger als die Pauschale entstanden ist.

GreenCom ist zum Rücktritt vom Messstellenvertrag und zum Schadensersatz berechtigt, wenn die Installation des Messsystems aus vom Kunden zu vertretenden Gründen scheitert.

### 3.4 Sonstige Mitwirkungspflicht des Kunden

Soweit GreenCom dem Kunden zur Leistungserbringung Zugangsdaten überlässt, sind diese vom Kunden geheim zu halten. Der Kunde ist verpflichtet, sämtliche aufgrund missbräuchlicher Nutzung des Zählers oder der bereitgestellten funkbasierten Internetanbindung entstandene Kosten zu tragen.

Der Kunde hat der GreenCom alle Unterlagen zu übergeben und Auskünfte zu erteilen, die zur Erbringung der Leistungen der GreenCom erforderlich sind.

Störungen der Dienstleistungen von GreenCom sind vom Kunden unverzüglich zu melden. Die Kontaktdaten für die Meldung ergeben sich aus der Vertragsbestätigung. Ist die Störung vom Kunden zu vertreten, so hat er die dadurch verursachten Kosten zu tragen. Die Beseitigung einer eventuellen Störung der Datenübertragung vom Zähler über das Powerline Modul zum Router obliegt dem Kunden. Im Falle einer Störung wird der Kunde GreenCom und beauftragte Dritte angemessen bei der Durchführung von Entstörungsmaßnahmen unterstützen (z.B. durch Drücken des Hardware Reset-Knopfes). Der Kunde wird den Verlust, Beschädigungen und Störungen von Messeinrichtungen oder technischen Einrichtungen der GreenCom und ihren beauftragten Dritten unverzüglich mitteilen. Der Kunde haftet für den Verlust und Beschädigungen von Messeinrichtungen oder technischen Einrichtungen, soweit ihn ein Verschulden trifft.

Ein direkter Zugriff auf das Messsystem und sonstige technische Einrichtungen durch den Kunden oder einen Dritten, insbesondere eine direkte Messdatenabfrage aus dem Zähler, ist nur mit Einwilligung von GreenCom zulässig. Technische Änderungen, inklusive Reparaturen an der Mess-, Kommunikations- oder Steuereinrichtung durch den Kunden oder durch nicht von GreenCom beauftragte Dritte sind ebenfalls nur mit Einwilligung von GreenCom zulässig.

### 3.5 Anforderungen an den Zählerplatz

Folgende Begriffe werden wie folgt definiert:

- Zählerfeld: Das Zählerfeld mit 3-Punkt-Befestigung ist die festgelegte Funktionsfläche eines Zählerplatzes, die der Befestigung des Zählers dient (DIN 43870-1). Nach DIN 43870-2 gibt es Zählerfelder für 1 oder 2 Zähler.
- Zählerplatz: Der Zählerplatz ist eine Einrichtung zur Aufnahme von Zählern und/oder Steuergeräten, Klemmen, Überstrom-Schutzeinrichtungen usw. Er besteht aus einem oberen und unteren Anschlussraum sowie einem Zählerfeld (DIN VDE 0603-1).
- Zählerschrank: Ein Zählerschrank ist eine Umhüllung, die einen oder mehrere Zählerplätze beinhaltet und die Mindest-Schutzart und jeweils erforderliche Schutzklasse gewährleistet (DIN VDE 0630).

Der Kunde trägt dafür Sorge, dass der Zählerplatz den anerkannten Regeln der Technik unter Beachtung der technischen Anforderungen nach § 20 Niederspannungsanschlussverordnung, den Technischen Anschlussbedingungen des jeweiligen Verteilnetzbetreibers (im Folgenden: „TAB“) sowie den unten aufgeführten Anforderungen entspricht. Die Anschlussbedingungen des zuständigen Verteilnetzbetreibers sind Grundlage des Messstellenvertrags und werden dem Kunden auf Anfrage zur Verfügung gestellt.

Für die Installation von Zähler und Kommunikationseinrichtung ist ein Zählerschrank vom Kunden bereitzustellen. Eine entsprechende Vorbereitung oder Einrichtung des Zählerplatzes durch GreenCom erfolgt nicht. Im Zählerschrank ist ein genormtes Zählerfeld vorzuhalten. Das Zählerfeld muss dabei entweder eine Stecktechnikbefestigung oder eine variable 3-Punkt-Befestigung enthalten. Zudem ist oberhalb des Zählerfelds ausreichend Platz für

technische Einrichtungen wie etwa ein Gateway oder eine Steuerbox frei zu lassen. Der Aufbau des Zählerplatzes wird durch die TAB des jeweiligen Netzbetreibers vorgegeben. Die TAB beschreiben die Anforderungen der Netzbetreiber an den Netzanschluss, die Hauptstromversorgung und an Mess- und Steuereinrichtungen. Insbesondere werden dort die Ausführung und die Anordnung von Zählerplätzen bzw. -schränken geregelt.

Die Zählerfelder sind so vorzusehen, dass ein Messsystem mit der Abmessung von 285 x 180 x 80 mm (H x B x T) installiert werden kann. Vor dem Zählerschrank muss ein Arbeits- und Bedienungsbereich mit einer Tiefe von mind. 1,20 m und einer durchgängigen Höhe von mind. 1,80 m freigehalten werden. Der Kunde gewährleistet eine verfügbare 230V Spannungsversorgung am Zählerplatz.

Sollte es im Zuge der Übernahme der Messstelle notwendig werden, dass am Zählerschrank oder anderen Stellen ein neues Schloss eingebaut wird, übernimmt der Kunde hierfür die zusätzlichen Kosten gemäß dem Preisblatt.

Alle notwendigen Strom- und Spannungsanschlüsse, die für eine fachgerechte Messung erforderlich sind, müssen vorhanden sein und so zur Verfügung gestellt werden, dass der Installateur direkt und ohne Vorarbeiten mit der Zählerinstallation beginnen kann. Die maximale Stromstärke am Zählerplatz darf 100A nicht überschreiten. Bei Wandlermessungen darf der Nennstrom 5A nicht überschreiten.

Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass benötigte Wandler vorhanden sind, sofern er diese nicht bei GreenCom bestellt hat. Der Kunde hat GreenCom die Wandlerfaktoren mitzuteilen.

### 3.6 Sonstige

#### Messstellenkomponenten

Soweit beim Kunden genutzte Wandlersätze sowie weitere für den Messstellenbetrieb notwendige Komponenten (gemeinsam die

„notwendigen Messstellenkomponenten“) im Eigentum des Kunden stehen, stellt der Kunde diese GreenCom während der Vertragslaufzeit kostenfrei zur Verfügung.

Falls sich die notwendigen Messstellenkomponenten im Besitz Dritter befinden, teilt der Kunde dies GreenCom mit und stellt sicher, dass die notwendigen Messstellenkomponenten durch GreenCom nutzbar sind. Sofern sich die notwendigen Messstellenkomponenten im Besitz des Verteilnetzbetreibers oder eines Dritten befinden und eine Nutzung durch GreenCom nicht möglich ist, besteht für GreenCom keine Leistungspflicht nach dem Messstellenvertrag. Soweit GreenCom keine Leistungen erbringt, besteht auch keine Zahlungspflicht des Kunden.

Soweit der Kunde die notwendigen Messstellenkomponenten beim zuständigen Verteilernetzbetreiber gemietet oder gepachtet hat, wird GreenCom diese entsprechend der Aufforderung des Verteilernetzbetreibers erwerben oder pachten.

Sofern GreenCom die notwendigen Messstellenkomponenten vom Verteilernetzbetreiber pachtet, übernimmt der Kunde die Pachtkosten aus dem Pachtrahmenvertrag, die GreenCom dem Verteilernetzbetreiber schuldet. Der Pacht-rahmenvertrag zwischen GreenCom und dem jeweiligen Verteilernetzbetreiber (der „Pachtrahmenvertrag“) ist Grundlage des Messstellenvertrags und wird dem Kunden auf Anfrage zur Verfügung gestellt. Außerdem übernimmt der Kunde alle Rechte und Pflichten, die GreenCom im Pachtverhältnis zwischen Verteilernetzbetreiber und GreenCom gemäß dem Pachtrahmenvertrag übertragen werden.

Soweit GreenCom die notwendigen Messstellenkomponenten vom Verteilernetzbetreiber erwirbt, verpachtet oder vermietet GreenCom diese für die Laufzeit der Vertragsbeziehungen an den Kunden. Die Preise ergeben sich aus dem Preisblatt. Hinsichtlich der Rechte und Pflichten im Pachtverhältnis zwischen GreenCom und dem

Kunden gelten die Rechte und Pflichten zwischen GreenCom und dem jeweiligen Verteilnetzbetreiber, wie sie im Pachtrahmenvertrag aufgeführt sind.

GreenCom wird dem Kunden auf dessen Wunsch die notwendigen Messstellenkomponenten weiterverkaufen, soweit dies rechtlich möglich ist. Die Preise ergeben sich aus dem Preisblatt.

### 3.7 Eigentum der Messeinrichtungen und technischen Einrichtungen

Soweit die Messsysteme und sonstigen technischen Einrichtungen im Eigentum eines Dritten stehen und zur Abrechnung dienen, wird GreenCom im Rahmen der Prozesse zum Messstellenbetreiberwechsel (WiM-Prozesse der Bundesnetzagentur) das Eigentum an diesen erwerben oder diese nach Bedarf durch eigene Messsysteme ersetzen. Ausnahmsweise erfolgt eine Pacht von Messstellenkomponenten nach Maßgabe von Ziff. 11.5.

Soweit der Kunde den Messstellenvertrag kündigt und der neue Messstellenbetreiber den Austausch der Messsysteme und sonstigen technischen Einrichtungen nicht vornimmt, hat der Kunde das Messsystem sowie die technischen Einrichtungen an GreenCom zurückzuschicken oder von GreenCom kostenpflichtig gem. Preisblatt entfernen zu lassen.

Die dem Kunden für die Vertragsdauer überlassenen Messeinrichtungen und die sonstigen technischen Einrichtungen bleiben im Eigentum der GreenCom, soweit sich aus den AGB nichts anderes ergibt. Bei Beeinträchtigung des Eigentumsrechts durch Pfändung, Beschädigung oder Verlust ist GreenCom unverzüglich zu informieren. Hat der Kunde die Beeinträchtigung zu vertreten, kann GreenCom den Messstellenvertrag außerordentlich kündigen und Schadenersatz verlangen. Im Falle der Zerstörung des Geräts, die auf ein vorsätzliches oder fahrlässiges Verhalten zurückzuführen ist, hat der Kunde die erforderlichen Reparaturkosten bzw. bei

Unmöglichkeit der Reparatur die Austauschkosten des Messsystems zu ersetzen.

## 4 Preise und Zahlungsbestimmungen

### 4.1 Preise und Zahlungsbestimmungen

Der Kunde ist zur Zahlung der Entgelte verpflichtet, die sich aus dem zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültigen Preisblatt ergeben. GreenCom ist berechtigt, alle Entgelte für den Messstellenbetrieb für das jeweilige Vertragsjahr im Voraus zu berechnen. Die Abrechnung der Installationskostenpauschale erfolgt frühestens nach Installation der vertragsgegenständlichen Komponenten.

Sämtliche Entgelte werden mit Zugang der Rechnung fällig und zahlbar. Soweit der Kunde GreenCom keine Einzugsermächtigung erteilt hat, muss der Rechnungsbetrag zehn Werktage nach Rechnungsdatum im Wege des bargeldlosen Zahlungsverkehrs auf dem in der Rechnung angegebenen Konto der GreenCom gutgeschrieben sein. GreenCom ist nicht verpflichtet, Zahlungen per Scheck zu akzeptieren. Hat der Kunde GreenCom eine Einzugsermächtigung (SEPA-Lastschriftmandat) erteilt, bucht GreenCom den Rechnungsbetrag binnen zehn Werktagen nach Rechnungsdatum vom Konto des Kunden ab. GreenCom wird den Kunden über die Abbuchungsfrist in jeder Rechnung als Lastschriftankündigungsfrist hinweisen. Der Kunde kommt spätestens in Verzug, ohne dass es einer Mahnung bedarf, wenn er nicht innerhalb von 30 Tagen nach Fälligkeit und Zugang der Rechnung leistet und GreenCom ihn auf diese Folge in der Rechnung hingewiesen hat.

Gebühren und Bearbeitungskosten aus der Rückbelastung von Lastschriften trägt der Kunde in Höhe von EUR 15,00, sofern die Rückbelastung von ihm zu vertreten ist. GreenCom steht der Nachweis höherer, dem

Kunden der Nachweis geringerer Bearbeitungskosten offen.

Soweit der Netzbetreiber oder andere berechnete Stellen für die endgültige Feststellung der für die Belieferung mit elektrischer Energie abrechnungsrelevanten Verbrauchswerte sowie der Einspeisewerte (inkl. Datenaufbereitung und Ersatzwertbildung) verantwortlich sind, werden nur diese zur Abrechnung herangezogen und können im Einzelfall Abweichungen zu den von GreenCom gemessenen bzw. bereitgestellten Daten aufweisen. GreenCom hat für diese Abweichungen nicht einzustehen.

Alle Preise verstehen sich inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer und ergeben sich aus dem Preisblatt. Bei künftigen Änderungen der Umsatzsteuer ändert sich der Preis ab diesem Zeitpunkt entsprechend. Dies gilt für Erhöhungen wie für Absenkungen der Umsatzsteuer.

#### 4.2 Aufrechnung, Aufwendungsersatz, Zurückbehaltungsrecht

Der Kunde kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufrechnen oder ein Zurückbehaltungsrecht erklären.

Zurückbehaltungsrechte darf der Kunde nur ausüben, wenn seine Ansprüche auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruhen.

Der Kunde darf Ansprüche gegen GreenCom nicht an Dritte ohne Zustimmung von GreenCom abtreten. § 354 a HGB bleibt unberührt.

Einwände gegen die Richtigkeit einer Rechnung berechnen zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung nur, soweit sich aus den Umständen ergibt, dass die Rechnung offensichtlich falsch ist, und wenn der Zahlungsaufschub oder die Zahlungsverweigerung innerhalb von 15 Werktagen nach Rechnungstellung geltend gemacht wird. Die Einwände sind GreenCom in Textform mitzuteilen.

GreenCom kann vom Kunden Aufwendungsersatz für weitere vom Kunden verursachte Aufwendungen nach Maßgabe des Preisblatts verlangen insbesondere mehrfache Anfahrten des Installateurs aus vom Kunden zu vertretenden Umständen, eine Vorbereitung der Messstelle durch GreenCom, der Einbau und Betrieb von Wandlereinrichtungen oder die Behebung von Störungen, die vom Kunden zu vertreten sind. Kann der Kunde nachweisen, dass die tatsächlichen Aufwendungen niedriger als von GreenCom pauschal angegeben waren, verringert sich der Anspruch entsprechend.

## 5 Vertragsbeendigung, Haftung und Widerruf

### 5.1 Vertragslaufzeit, Kündigung, Leistungszeitraum, Umzug

Soweit mit dem Kunden nicht anders vereinbart, hat der Messstellenvertrag eine Mindestlaufzeit von 24 (in Worten: „vierundzwanzig“) Monaten. Die im Messstellenvertrag angegebene Laufzeit gilt für jede vertragsgegenständliche Messstelle separat. Die Vertragslaufzeit beginnt mit dem Einbau des Messsystems.

Der Messstellenvertrag verlängert sich jeweils um ein weiteres Jahr, wenn er nicht mit einer Frist von einem Monat zum Ende der jeweiligen Vertragslaufzeit von einer der Vertragsparteien gekündigt wird.

Jede Kündigung bedarf der Textform.

Eine ordentliche Kündigung des Messstellenvertrags ist ausgeschlossen, soweit in den AGB keine abweichende Vereinbarung besteht. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund liegt u.a. dann vor, wenn der Kunde wesentliche Vertragsverpflichtungen, insbesondere Zahlungsverpflichtungen, trotz Mahnung, nicht erfüllt.

Ist der wichtige Grund zur außerordentlichen Kündigung vom Kunden zu vertreten, so hat GreenCom Anspruch auf Ersatz des durch die

Kündigung entstandenen Schadens. Zum Zeitpunkt der außerordentlichen Kündigung nach dem Messstellenvertrag noch nicht fällige Zahlungen können von GreenCom mit Erklärung der außerordentlichen Kündigung in voller Höhe beansprucht werden. Die Zahlung verringert sich, wenn der Kunde nachweisen kann, dass GreenCom kein oder ein niedrigerer Schaden als die volle vertraglich vereinbarte Leistung entstanden ist.

Im Umzugsfall steht dem Kunden ein Sonderkündigungsrecht zu, den Messstellenvertrag innerhalb einer Frist von sechs Wochen zum Monatsende zu kündigen. Voraussetzung hierfür ist die Vorlage einer entsprechenden amtlichen Ummeldebestätigung.

GreenCom wird die einzelnen Messstellen rechtzeitig vor Ende der Vertragslaufzeit gemäß den gesetzlichen oder vom jeweils zuständigen Netzbetreiber vorgegebenen Fristen abmelden, so dass spätestens mit Ende der Vertragslaufzeit der Messstellenbetrieb entweder von einem Dritten übernommen oder im Falle einer Aufgabe der Messstelle stillgelegt werden kann.

Soweit bei Ende des Messstellenvertrages die Messstelle nicht stillgelegt wird, hat der Kunde sicherzustellen, dass der Messstellenbetrieb durch einen Dritten fortgesetzt wird.

## 5.2 Haftung und Sachmängel-gewährleistung

Die Vertragsparteien haften einander bei Vorsatz, grober Fahrlässigkeit sowie bei der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit gemäß den gesetzlichen Bestimmungen.

Im Falle von leichter Fahrlässigkeit haftet GreenCom, soweit es sich um die Verletzung einer Pflicht handelt,

- deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Messstellenvertrages überhaupt erst ermöglicht,
- deren Verletzung die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet und

- auf deren Erfüllung der Kunde regelmäßig vertrauen darf (Kardinalpflicht).

In diesem Fall ist die Haftung von GreenCom der Höhe nach auf solche vertragstypischen Schäden begrenzt, die zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses für GreenCom vernünftigerweise vorhersehbar waren; dies gilt auch für den Schadensumfang. Im Rahmen dieser Begrenzung gilt als vertragstypischer Schaden eine Haftungssumme bis zu einer Höhe von 2.500,00 Euro pro Schadensfall und für mehrere Schadensfälle in einem Kalenderjahr eine Haftungssumme bis zu einer Höhe von 5.000,00 Euro.

Im Übrigen ist eine Haftung von GreenCom ausgeschlossen. GreenCom haftet insbesondere nicht für indirekte oder Folgeschäden oder Verluste wie zum Beispiel dem Ausfall von Einnahmen, Nutzungsausfall, Energieausfall, Kapitalkosten oder Kosten der Ersatzbeschaffung von Energie.

Die gesetzliche Haftung für Personenschäden sowie nach zwingenden gesetzlichen Vorschriften einschließlich des Produkthaftungsgesetzes bleibt unberührt.

Soweit die Haftung ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung der Arbeitnehmer, sonstiger Mitarbeiter, Organe, Vertreter und Erfüllungsgehilfen der GreenCom.

Der Kunde hat GreenCom einen Schaden unverzüglich mitzuteilen.

Soweit GreenCom nicht unbeschränkt haftet, verjähren die vorgenannten Schadensersatzansprüche in einem Jahr vom Beginn der gesetzlichen Verjährung gem. § 199 bis § 201 BGB.

Für eine nur unerhebliche Abweichung der Leistungen der GreenCom von der vertragsgemäßen Beschaffenheit bestehen keine Ansprüche wegen Sachmängeln.

### 5.3 Allgemeine Wirtschaftlichkeitsklausel, höhere Gewalt

Ändern sich während der Laufzeit des Messstellenvertrages die wirtschaftlichen, tatsächlichen oder rechtlichen Verhältnisse gegenüber denen, die bei Vertragsabschluss vorlagen, so erheblich und nicht nur vorübergehend, dass einer Vertragspartei ein Festhalten am Messstellenvertrag zu den vereinbarten Bedingungen nicht mehr zugemutet werden kann, so werden die Vertragsparteien den Messstellenvertrag an die veränderten Verhältnisse mit dem Ziel anpassen, dass hierdurch ein ausgewogenes Verhältnis von Leistung und Gegenleistung wieder hergestellt ist.

Sollten die Vertragsparteien trotz beiderseitigem Bemühen in einem zumutbaren Zeitraum keine Einigung erzielen, so steht jeder Vertragspartei ein außerordentliches Kündigungsrecht mit einer Frist von drei Monaten zum Jahresende zu. Die Kündigungserklärung ist dabei der Gegenseite gegenüber schriftlich abzugeben.

Sollte eine der Vertragsparteien durch höhere Gewalt, Krieg, Arbeitskampfmaßnahmen, Anordnungen von hoher Hand oder durch sonstige Umstände, die abzuwenden nicht in ihrer Macht liegt bzw. deren Abwendung nicht mit einem angemessenen technischen bzw. wirtschaftlichen Aufwand erreicht werden kann, an der vollständigen oder teilweisen Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus diesem Messstellenvertrag gehindert sein, so ruhen diese Verpflichtungen, bis diese Umstände und deren Folgen beseitigt sind.

## 6 Datenschutz und Einwilligung

### 6.1 Messstellenbetrieb und Einwilligung gem. § 19 Abs. 5 MsbG

Zur Erbringung der vereinbarten Leistungen setzt GreenCom als Messstellenbetreiber Messsysteme gemäß § 2 Nr. 13 MsbG ein und erfasst damit die Messdaten in der benötigten zeitlichen Auflösung. Der Kunde ist

Anschlussnutzer gem. § 2 Nr. 3 MsbG. Soweit ein Einbau intelligenter Messsysteme im Sinne von § 2 Nr. 7 MsbG für den kundenspezifischen Anwendungsfall zum Zeitpunkt der Bestellung noch nicht technisch möglich ist, weist GreenCom den Kunden bei der Bestellung darauf hin, dass das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik („BSI“) die technische Möglichkeit hierfür noch nicht nach § 30 MsbG festgestellt hat. In diesem Fall setzt GreenCom Messsysteme ein, die noch nicht den besonderen Anforderungen an die Datenerhebung, -verarbeitung und -nutzung sowie Datensicherheit und Interoperabilität zukünftiger Messsysteme gem. § 19 Abs. 2, 3 MsbG entsprechen.

Der Kunde willigt in diesem Fall mit Vertragsschluss in die Nutzung eines nicht BSI-konformen Messsystems wie folgt ein:

**Der Kunde willigt ein, dass GreenCom das installierte Messsystem bei ihm für bis zu acht Jahre nach Einbau nutzen darf. Die vereinbarte Vertragslaufzeit wird durch diese Einwilligung nicht berührt. Ist der Kunde Haushaltskunde i. S. d. Energiewirtschaftsgesetz („EnWG“), ist er jederzeit berechtigt die Einwilligung mittels einer eindeutigen Erklärung (z.B. mit der Post versandter Brief oder E-Mail) zu widerrufen. Der Widerruf ist zu richten an: [kontakt@shine.eco](mailto:kontakt@shine.eco) oder GreenCom Networks AG, St.-Martin-Str. 63, D-81669 München.**

Haushaltskunden sind Letztverbraucher, die Energie überwiegend für den Eigenverbrauch im Haushalt oder für den einen Jahresverbrauch von 10 000 Kilowattstunden nicht übersteigenden Eigenverbrauch für berufliche, landwirtschaftliche oder gewerbliche Zwecke kaufen.

Der Einbau eines intelligenten Messsystems erfolgt, soweit dies gesetzlich notwendig ist oder eine entsprechende Vereinbarung zwischen GreenCom und dem Kunden getroffen wurde. Der Kunde trägt die Kosten des Austauschs, sofern nicht etwas anderes vereinbart oder nach zwingenden gesetzlichen

Vorgaben vorgeschrieben ist. Die Genauigkeitsklasse des von GreenCom eingesetzten Messsystems richtet sich nach den aktuell gültigen regulatorischen Vorgaben und den Vorgaben des Netzbetreibers.

Der Kunde willigt ein, dass sämtliche Dienste von GreenCom ausschließlich über das Internet und im Wege der elektronischen Datenverarbeitung und Speicherung automatisiert aufgrund der erhobenen Verbrauchsinformationen und statistischer Vergleichszahlen erbracht werden.

## 6.2 Datenschutz

GreenCom wird die im Zusammenhang mit der Durchführung des Messstellenvertrages erlangten Daten unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen und im Rahmen der <https://www.shine.eco/datenschutz/> verwenden.

Verantwortlicher im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen zum Datenschutz (insbes. der Datenschutz-Grundverordnung - DS-GVO) für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten des Kunden ist: GreenCom Networks AG, St.-Martin-Str. 63, 81669 München.

GreenCom stellt dem Kunden ein Formblatt zur Verfügung gestellt, sobald intelligente Messsysteme verfügbar sind und das BSI die technische Möglichkeit gem. § 30 MsbG festgestellt hat. Auf dem Formblatt wird die durch intelligente Messsysteme ausgelöste Datenkommunikation gem. § 54 Abs. 1 MsbG dargestellt.

## 7 Sonstige Bestimmungen

### 7.1 Vorbehaltsklausel

§ 47 Abs. 2 Nr. 3 MsbG enthält eine Ermächtigung der Bundesnetzagentur, Inhalte von Messstellenverträgen verbindlich festzulegen. GreenCom hat das Recht, die Messstellenverträge inkl. Anhänge anzupassen, soweit sich aus einer solchen Festlegung zwingender Anpassungsbedarf ergibt.

### 7.2 Wirtschafts-, Erhaltungs- und Ergänzungsklausel

Sollte der jeweils zuständige Netzbetreiber die von ihm vorgesehenen TAB oder Mindestanforderungen in Bezug auf Datenumfang und Datenqualität ändern, ist GreenCom zu einer entsprechenden, erforderlichen Anpassung der Messstellenverträge berechtigt.

Sofern auf eine Messeinrichtung oder Steuerungstechnik wegen baulicher Veränderungen der Messstelle, einer Änderung des Verbrauchsverhaltens des Kunden oder einer Änderung des Netznutzungsvertrages andere TAB anzuwenden sind, ist GreenCom berechtigt, mit einer Frist von zwei Monaten vom Kunden eine Anpassung auf Kosten des Kunden zu verlangen.

### 7.3 Übergang von Rechten und Pflichten/Übertragung

GreenCom ist berechtigt, die Rechte und Pflichten aus dem Messstellenvertrag als Gesamtheit auf einen Dritten zu übertragen. Die Übertragung wird erst wirksam, wenn der Kunde zustimmt. Die Zustimmung darf nur verweigert werden, wenn begründete Zweifel an der technischen oder wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Dritten bestehen. Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn der Kunde nicht innerhalb von acht Wochen nach der schriftlichen Mitteilung über die Übertragung der Rechte und Pflichten schriftlich widerspricht. GreenCom ist verpflichtet, den Kunden bei Beginn der Frist auf diese Rechtsfolge besonders hinzuweisen. Eine Zustimmung ist nicht erforderlich, wenn der Dritte ein mit GreenCom verbundenes Unternehmen im Sinne der §§ 15ff. Aktiengesetz ist.

GreenCom ist berechtigt, Dritte mit der Erbringung einzelner Leistungen aus diesem Messstellenvertrag zu beauftragen.

GreenCom ist berechtigt, Forderungen aus dem Messstellenvertrag gegen den Kunden abzutreten.

## 7.4 Anpassung und Änderung dieser AGB

GreenCom kann diese AGB zum Monatsersten ändern, wenn

- Bestimmungen dieser AGB durch eine Gesetzesänderung unwirksam werden oder
- Bestimmungen dieser AGB durch eine gerichtliche Entscheidung unwirksam geworden sind oder voraussichtlich unwirksam werden oder
- die rechtliche oder tatsächliche Situation sich ändert und der Kunde oder GreenCom diese Veränderung bei Abschluss des Messstellenvertrags nicht vorhersehen konnte

und dies zu einer Lücke im Messstellenvertrag führt oder die Ausgewogenheit des Vertragsgefüges dadurch nicht unerheblich gestört wird. GreenCom darf die Vertragsbedingungen jedoch nur ändern, wenn gesetzliche Bestimmungen die Ausgewogenheit des Vertragsgefüges nicht wiederherstellen oder diese die entstandene Lücke nicht füllen.

Die Regelung in Ziff. 23.1 gilt nicht für Änderungen der Preise, Hauptleistungspflichten, Laufzeit des Vertrags sowie Regelungen zur Kündigung.

Änderungen dieser AGB werden dem Kunden spätestens 6 Wochen vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens in Textform angeboten. Die Zustimmung des Kunden gilt als erteilt, wenn er seine Ablehnung nicht vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen angezeigt hat. Auf diese Genehmigungswirkung wird ihn GreenCom in ihrem Angebot besonders hinweisen.

Darüber hinaus kann der Kunde den Vertrag fristlos zu dem im Angebot genannten Änderungsdatum kündigen.

## 7.5 Kundenbeschwerden

Für etwaige Beanstandungen steht dem Kunden der in der Vertragsbestätigung benannte Ansprechpartner zur Verfügung. Die Beanstandung wird vom Ansprechpartner innerhalb einer Frist von vier Wochen beantwortet.

Sollte eine Beanstandung nach Abs. 1 nicht innerhalb der genannten Frist abgeholfen werden, kann sich der Kunde gem. § 111b EnWG an die Schlichtungsstelle Energie e.V., erreichbar unter <https://www.schlichtungsstelle-energie.de> oder unter Schlichtungsstelle Energie e.V., Friedrichstraße 133 10117, [info@schlichtungsstelle-energie.de](mailto:info@schlichtungsstelle-energie.de), 030 / 27 57 240-0 wenden. GreenCom ist gesetzlich verpflichtet, an dem Schlichtungsverfahren teilzunehmen. Das Recht der Vertragsparteien, die Gerichte anzurufen oder ein anderes Verfahren nach dem EnWG zu beantragen, bleibt unberührt. Durch ein etwaiges Schlichtungsverfahren wird die Verjährung gemäß § 204 Abs. 1 Nr. 4 BGB gehemmt.

Allgemeine Informationen zu Verbraucherrechten sind erhältlich über den Verbraucherservice der Bundesnetzagentur für den Bereich Elektrizität und Gas Verbraucherservice, Postfach 8001, 53105 Bonn, telefonisch (Mo.–Fr. 9:00 Uhr bis 15:00 Uhr): 030 / 22 480-500 oder 01805 / 101000 – bundesweites Infotelefon (Festnetz 14 ct/min; Mobilfunk maximal 42 ct/min); Telefax: 030 / 22 480-323; [verbraucherservice-energie@bnetza.de](mailto:verbraucherservice-energie@bnetza.de).

## 7.6 Abschließende Vereinbarungen

Alle Vereinbarungen, die zwischen den Vertragsparteien zwecks Ausführung des Messtellenvertrags getroffen werden, sind im Messtellenvertrag inkl. Anhängen sowie den AGB niedergelegt.

Sollte eine Bestimmung des Messtellenvertrags inkl. Anhängen sowie den AGB unwirksam sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. Die Vertragsparteien werden versuchen, eine unwirksame Bestimmung durch eine andere

Bestimmung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der ursprünglichen Bestimmung möglichst nahe kommt, aber wirksam ist. Dasselbe gilt für Lücken des Messstellenvertrages.

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit dem Messstellenvertrag ist München, sofern der Kunde eingetragener

Kaufmann ist und der Messstellenvertrag zum Betrieb seines Handelsgewerbes gehört.

Für sämtliche Rechtsbeziehungen zwischen GreenCom und dem Kunden gilt ausschließlich das für die Rechtsbeziehung inländischer Vertragsparteien maßgebliche Recht der Bundesrepublik Deutschland.

## Preisblatt

für den shinePower Stromliefervertrag der „shine Brunenthal Community“ sowie den  
Messstellenbetrieb durch die GreenCom Networks AG

### A) Stromlieferung

Allgemeiner Preis für den Tarif „shine Brunenthal Community“ Strom <sup>1</sup>		
	Euro/ Monat	Cent/ kWh
Grundpreis pro Monat	10,00	
Arbeitspreis pro verbrauchte Kilowattstunde		28,00
Grundgebühr für den Smart Meter pro Monat	5,00	
<b>Erläuterungen zu der Zusammensetzung des Allgemeinen Preises und zu den tatsächlich einfließenden Kostenbelastungen</b>		
In Ihrem Endpreis sind 19% Umsatzsteuer enthalten (Mehrwertsteuer).		
In den Nettopreis fließen ein:		
Stromsteuer		2,05
Konzessionsabgabe (Wegenutzungsentgelt an Gemeinden)		1,32
Umlage nach Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG-Umlage)		6,756
Aufschlag nach Kraft-Wärme-Kopplungs-Gesetz (KWKG-Umlage)		0,226
Umlage nach § 19 Abs. 2 der Stromnetzentgeltverordnung (NEV-Umlage)		0,358
Umlage nach § 17f Abs. 5 des Energiewirtschaftsgesetzes (Offshore-Netzumlage)		0,416
Umlage nach § 18 der Verordnung zu abschaltbaren Lasten		0,007
Als Entgelte des Netzbetreibers fließen ein:		
Netzentgelt pro verbrauchte Kilowattstunde		5,88
Grundpreis	5,80	
Saldo der gesamten einfließenden Kostenbelastungen:	5,80	17,013
Weitere ggf. anfallende Kosten sind:		
Bearbeitungsgebühr durch Rückbuchungen der SEPA-Lastschrift	EUR 15,00	

<sup>1</sup> In die Kalkulation fließen die für das Jahr 2020 gültigen Werte ein. Geringfügige Rundungsdifferenzen können auftreten.

## B) Messtellenbetrieb

Allgemeine Preise für Zusatzleistungen im Rahmen des Messtellenbetriebs		
Zusätzliche Leistung	Einmalgebühr (Euro)	Jahresgebühr (Euro/ Jahr)
Powerline Communication (PLC) zur Netzwerkübertragung über die 240V-Verkabelung inkl. Montage (2 Module, Anschlusssteckdosen kundenseitig)	Nach Aufwand	0,00
Zusatzkosten LAN Verkabelung ab 2,00 m bis zu 7,50 m	50,00	0,00
Aufpreis für Installationen Mo-Fr. zwischen 7:00 Uhr bis 9:00 Uhr und 18:00 Uhr bis 20:00 Uhr	45,00	0,00
Demontage/ Serviceeinsatz vor Ort eines Technikers aufgrund einer ungerechtfertigten Störungsmeldung durch Kunden	99,00	0,00
Nichteinhaltung von Terminabsprachen durch den Kunden – weniger als 3 Werktage vor vereinbartem Termin	75,00	0,00
Handauslesung von Messeinrichtung aufgrund einer durch den Kunden verursachten Nichterreichbarkeit des Zählers	99,00	0,00
Wandlersatz Niederspannung (jeweils Pauschalpreis)	Nach Aufwand	29,00
Bearbeitungsgebühr z.B. für Vertragsänderungen, Portaleinstellungen, o.ä. je manuellem Aufwand	25,00	0,00
Widerruf der Leistungen/ des Vertrages durch den Kunden – Montage der Messeinrichtung noch nicht erfolgt	35,00	0,00